



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 28. November 2013

22.10.2013	Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes	404
	Ändert Ges. vom 12. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-13	
13.11.2013	Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)	404
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-2	
13.11.2013	Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW	405
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-3	
2.10.2013	Landesverordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Vorschriften	411
	Art. 1 ändert LVO vom 11. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2-28	
	Art. 2 ändert LVO vom 3. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7821-2-29	
14.10.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat.	412
	Ändert LVO vom 24. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1-4	
22.10.2013	Landesverordnung über Hafengebühren in landeseigenen Häfen (Hafenabgabenverordnung) . . .	412
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-135	
22.10.2013	Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG)	418
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8-5	
23.10.2013	Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden	424
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-393	
23.10.2013	Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz. . . .	426
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-38	
28.10.2013	Bekanntmachung über die Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz	427
	Ber. Anl. zum Gesetz vom 24. Oktober 1984, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-10	
29.10.2013	Landesverordnung zur Änderung der Umlageverordnung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.	427
	Ändert LVO vom 26. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-27	
6.11.2013	Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden in Niebüll (Wasserschutzgebietsverordnung Drei Harden)	428
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-136	
8.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung	439
	Ändert LVO vom 11. November 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 114-0-3	
13.11.2013	Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)	439
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-11	
16.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz	442
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-7	
16.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein. Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-8	442
16.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung.	442
	Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-153	
19.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung	443
	Ändert LVO vom 8. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-229	
19.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung.	444
	Ändert LVO vom 4. Dezember 1989, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-192	
20.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Brandverhütungsschauverordnung	444
	Ändert LVO vom 4. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5	
20.11.2013	Landesverordnung zur Änderung der Heißluftballonverordnung	445
	Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-19	

1578/2013

**Gesetz
zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes*)
Vom 22. Oktober 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 12. November 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 408) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert
 - a) In dem einleitenden Halbsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Worten „der kreisfreien Stadt Flensburg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, das Komma nach den Worten „des Kreises Schleswig-Flens-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

*) Ändert Ges. vom 12. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-13

1579/2013

**Mindestlohngesetz
für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)
Vom 13. November 2013**

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2033-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Bestimmung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

§ 2

Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein,
der öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
und der Zuwendungsempfängerinnen
und Zuwendungsempfänger

(1) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein wird der in § 5 bestimmte Mindestlohn durch das tarifliche Arbeitsentgelt im öffentlichen Dienst gesichert.

(2) Das Land Schleswig-Holstein stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen, sofern das Land Schleswig-Holstein sie durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über

burg“ gestrichen und die Worte „und des Kreises Nordfriesland,“ eingefügt.

- c) Nummer 4 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Übergangsbestimmungen

Für den Personalrat gilt § 94 a Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat.

(3) Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 5 zahlen. Die bewilligende Stelle ist befugt, die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu verpflichten, bei Dienst- und Werkverträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks abgeschlossen werden, den Mindestlohn nach § 5 zu zahlen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach Absatz 2 Zuwendungen gewähren.

(5) Die Durchsetzung des Mindestlohns im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG.

§ 3

Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen
im Sozialrecht

Das Land Schleswig-Holstein vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach

den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zahlung eines Mindestlohns nach § 5 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesrechtlich nicht ausgeschlossen ist.

§ 4

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 138 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetz-

buch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Höhe des Mindestlohns

(1) Der Mindestlohn beträgt 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange die Landesregierung keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.

(2) Die Landesregierung überprüft die Höhe des Mindestlohns jeweils nach zwei Jahren, erstmals im Jahr 2014 für das Jahr 2015, und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Absatz 1 festgelegten Mindestlohn zu erhöhen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 2 Abs. 3 und 4 findet Anwendung für Bewilligungen, deren Bewilligungszeitraum nach dem 1. Januar 2014 beginnt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

1577/2013

Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW

Vom 13. November 2013

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 7220-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW

§ 1

Zielsetzung, Begriffsbestimmung

(1) Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention richtet das Land Schleswig-Holstein eine zentrale Informationsstelle ein, die ein Register zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über unzuverlässige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen führt, um die öffentlichen Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu unterstützen, und die befristete Ausschlüsse von Vergabeverfahren nach § 6 Abs. 2 aussprechen kann. Dieses Register kann zusammen mit anderen Ländern gemeinsam als automatisierte Datei geführt werden. Näheres regelt ein Verwaltungsabkommen.

(2) Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind alle Auftraggeber im Sinne des § 2 Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 239).

(3) Die öffentlichen Auftraggeber nach Absatz 2 sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in juristischen Personen, an denen die öffentlichen Auftraggeber durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls erfüllen.

§ 2

Zentrale Informationsstelle, Inhalt des Registers

(1) Die zentrale Informationsstelle wird beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingerichtet. Ihr obliegt die Führung des Registers und die Entscheidung über befristete Ausschlüsse von Vergabeverfahren nach § 6 Abs. 2.

(2) In das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs werden die nachgewiesenen korruptionsrelevanten oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr

oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (schwere Verfehlungen) eingetragen. Eingetragen werden:

1. Straftaten nach

- a) § 108 e des Strafgesetzbuches (StGB) (Abgeordnetenbestechung),
- b) §§ 129, 129 a, 129 b StGB (Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen),
- c) § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt),
- d) § 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- e) §§ 263, 263 a, 264, 265 b, 266 StGB (Betrug und Untreue),
- f) § 266 a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- g) §§ 267, 268, 269, 271, 273 StGB (Urkundenfälschungen),
- h) §§ 283, 283 b, 283 c, 283 d StGB (Insolvenzstraftaten),
- i) §§ 298, 299 StGB (Straftaten gegen den Wettbewerb),
- j) § 319 StGB (Baugefährdung),
- k) §§ 324, 324 a, 325, 325 a, 326, 327, 328, 329, 330, 330 a StGB (Straftaten gegen die Umwelt),
- l) §§ 331, 332, 333, 334 StGB (Korruptionsdelikte),

unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);

2. Straftaten nach

- a) § 370 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1575), in der jeweils geltenden Fassung (Steuerhinterziehung),
- b) §§ 19, 20, 20 a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2507), zuletzt geändert am 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1595, 1597), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in der Fassung vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert am 15. Dezember 2012 (BAnz. AT 2012 VA), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) §§ 15, 15 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 159), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), in der jeweils geltenden Fassung (Ver-

und Entleih ausländischer Leiharbeiter ohne Genehmigung),

- e) §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert am 21. November 2011 (BGBl. I S. 2258, 2267), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) § 331 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung (Unrichtige Darstellung),
 - g) §§ 399, 400, 401 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751, 2753), in der jeweils geltenden Fassung (falsche Angaben; unrichtige Darstellung; Pflichtverletzung bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit),
 - h) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2327) in der jeweils geltenden Fassung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr), unabhängig von der Form der Beteiligung (Täterschaft oder Teilnahme im Sinne des Strafgesetzbuches);
- #### 3. Ordnungswidrigkeiten nach
- a) § 33 AWG,
 - b) § 16 AÜG,
 - c) § 8 SchwarzArbG,
 - d) § 23 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert am 25. November 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) § 18 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes vom 11. Januar 1952 (BGBl. III 802-2), zuletzt geändert am 22. April 2009 (BGBl. I S. 1381, 1382), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) § 81 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 2115, 2009 I S. 3850), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2403), in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) § 146 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) § 404 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung,
 - i) § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), in der

jeweils geltenden Fassung, soweit sich die unterlassene Aufsichtsmaßnahme auf eine der in Nummern 1 und 2 genannten Straftaten oder eine der in den Buchstaben a bis h genannten Ordnungswidrigkeiten bezieht;

4. vergleichbar schwere Verfehlungen, insbesondere vorsätzliche oder grob fahrlässige Falscherklärungen

- a) zum Vorliegen von schweren Verfehlungen und Einträgen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs oder vergleichbaren Registern,
- b) zur Einhaltung der Tariftreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder
- c) zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation,

soweit sie dem Unternehmen nach Absatz 4 zuzurechnen sind und soweit die Geschäftstätigkeiten des betroffenen Unternehmens einen Bezug zur Vergabe öffentlicher Aufträge aufweisen. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände anderer Staaten gleich. Die Eintragung umfasst gegebenenfalls auch den infolge der schweren Verfehlung ausgesprochenen Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Einzelausschluss, Vergabesperre) gemäß § 6.

(3) Der für die Eintragung erforderliche Nachweis der jeweiligen schweren Verfehlung gilt als erbracht, wenn

1. eine rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren,
2. ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid oder eine rechtskräftige Entscheidung in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren vorliegt oder kann im Einzelfall als erbracht gelten, wenn
3. nach einer endgültigen Einstellung gemäß § 153 a der Strafprozessordnung (StPO) oder bereits während der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung verbleibt oder
4. in den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 angesichts der Tatsachenlage kein vernünftiger Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung verbleibt.

(4) Ein Verhalten ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn eine geschäftsführende, eine in leitender Funktion handelnde oder eine sonstige zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Unternehmens berechnete Person selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden einer solchen Person im Hinblick auf das Verhalten einer an-

deren für das Unternehmen handelnden Person vorliegt.

(5) Ist die schwere Verfehlung oder der Vergabeabschluss einer selbständigen Zweigniederlassung eines Unternehmens zuzurechnen, so werden nur die Daten dieses Unternehmensteils in das Register eingetragen.

§ 3

Inhalt der Eintragung, automatisierte Datei

(1) In das Register werden folgende Daten eingetragen:

1. Angaben zum Unternehmen:

- a) Firma beziehungsweise Name des Unternehmens, Rechtsform und Sitz oder Anschrift, betroffene Zweigniederlassung,
- b) bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen:
 - aa) Namen der gesetzlichen Vertreter beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen,
 - bb) gegebenenfalls Angaben zu Beteiligungsverhältnissen und Konzernstruktur,
- c) soweit vorhanden, Handelsregisternummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer beziehungsweise Wirtschaftsidentifikationsnummer,
- d) die im Zusammenhang mit der Eintragung stehende Art der Tätigkeit oder des Gewerbes des Unternehmens (Gewerbebezug, Branche),

2. Angaben zu der betroffenen eintragungspflichtigen Verfehlung:

- a) Art der Verfehlung nach § 2 Abs. 2 mit Verweis auf den jeweiligen Tatbestand,
- b) Name der natürlichen Person, die die dem Unternehmen zuzurechnenden Tathandlungen der schweren Verfehlung begangen hat,
- c) Geburtsdatum und -ort sowie Anschrift der in Buchstabe b genannten natürlichen Person,
- d) Art des Nachweises nach § 2 Abs. 3,

3. gegebenenfalls Angaben zum Ausschluss des betroffenen Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge:

- a) Vergabesperre gemäß § 6 Abs. 2 mit
 - aa) Datum der Ausschlussentscheidung,
 - bb) Ende der Vergabesperre und
 - cc) gegebenenfalls Beschränkung der Vergabesperre auf bestimmte Geschäftsbereiche des Unternehmens sowie
 - dd) bei vorzeitiger Beendigung der Vergabesperre nach § 6 Abs. 7 mit Angabe des Datums der Entscheidung über die vorzei-

tige Beendigung und Kurzinformation zu den berücksichtigten Selbstreinigungsmaßnahmen,

b) Einzelausschlüsse durch öffentliche Auftraggeber nach § 1 Abs. 2 Satz 1 aufgrund der eingetragenen Verfehlung mit Angabe

aa) des ausschließenden öffentlichen Auftraggebers,

bb) des betroffenen Vergabeverfahrens (Verfahrensnummer oder Aktenzeichen) und

cc) des Datums der Ausschlussentscheidung,

4. soweit bekannt, sachdienliche Angaben zu auf denselben Sachverhalt bezogenen Registereintragungen oder Vergabeausschlüssen durch vergleichbare Informations- oder Registerstellen beziehungsweise öffentliche Auftraggeber außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes.

(2) Das Register soll in Form einer automatisierten Datei geführt werden.

§ 4

Mitteilungen an die zentrale Informationsstelle

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Auftragsvergaben bekannt gewordene Sachverhalte, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Vorliegens einer eintragungspflichtigen schweren Verfehlung nach § 2 Abs. 2 geführt haben, in geeigneter Form unverzüglich detailliert mitzuteilen. Schließen die öffentlichen Auftraggeber ein Unternehmen aufgrund einer Verfehlung nach § 2 Abs. 2 von der Teilnahme an einem konkreten Vergabeverfahren aus (Einzelausschluss), haben sie den Einzelausschluss mit den für die Eintragung nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Angaben unverzüglich der zentralen Informationsstelle mitzuteilen. Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle auf Nachfrage alle erforderlichen ergänzenden Informationen – soweit erforderlich auch Vergabeakten oder relevante Teile davon – zur Verfügung zu stellen.

(2) Die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle eintragsrelevante Sachverhalte gemäß Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 unverzüglich mitzuteilen, soweit keine vorrangigen gesetzlichen Vorschriften der Mitteilung entgegenstehen und die Ermittlungsbeziehungsweise die für das Bußgeldverfahren zuständige Behörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht; die Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist.

(3) Bei Strafverfahren nach § 2 Abs. 2 teilen die Strafverfolgungsbehörden der zentralen Informationsstelle

1. die Erhebung der Anklage (durch Übersendung der Anklageschrift) und die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens,

2. gegebenenfalls einen ergangenen Haftbefehl einschließlich der Begründung, sowie seine Aufhebung oder Außervollzugsetzung,

3. den Abschluss des Verfahrens durch

a) das die Hauptverhandlung abschließende Urteil einschließlich der Urteilsbegründung oder

b) eine Einstellung des Verfahrens einschließlich des Einstellungsbeschlusses oder

c) den Erlass eines Strafbefehls und dessen Inhalte mit. Werden weitere Rechtsmittel geltend gemacht oder das Verfahren wieder aufgenommen, ist dies sowie anschließend die Entscheidung über das Rechtsmittel beziehungsweise das wieder aufgenommene Verfahren mitzuteilen.

(4) Bei Ordnungswidrigkeitsverfahren im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten teilen die zuständigen Verwaltungsbehörden der zentralen Informationsstelle die bestands- beziehungsweise rechtskräftigen Entscheidungen in Bußgeldverfahren mit.

(5) Die zentrale Informationsstelle ist berechtigt, Mitteilungen von öffentlichen Auftraggebern oder vergleichbaren Register- oder Informationsstellen von Bund, Ländern und Kommunen oder sonstigen öffentlichen Auftraggebern zu Sachverhalten, die eintragungspflichtige Verfehlungen von Unternehmen betreffen, entgegenzunehmen und zur Grundlage eigener Prüfungen und gegebenenfalls eines Registereintrags zu machen. Liegen der zentralen Informationsstelle konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass öffentliche Auftraggeber oder vergleichbare Register- oder Informationsstellen von Bund, Ländern und Kommunen sachdienliche Mitteilungen machen könnten, ist sie berechtigt, diese um diesbezügliche Mitteilungen zu bitten.

§ 5

Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen, Registereintrag, Mitteilung über den Registereintrag

(1) Die zentrale Informationsstelle prüft und entscheidet auf Grundlage eingegangener Mitteilungen oder aufgrund eigener Erkenntnisse und Ermittlungen, ob ein einzutragender Sachverhalt vorliegt. Sie nimmt bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen die Eintragung in das Register vor. Dies gilt entsprechend für wesentliche Änderungen sowie für die Verhängung einer Vergabesperre im Sinne von § 6 Abs. 2 einschließlich einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Vergabesperre nach § 6 Abs. 7. Offensichtlich fehlerhafte Eintragungen berichtigt die zentrale Informationsstelle von Amts wegen. Im Übrigen werden

fehlerhafte Eintragungen auf Antrag des betroffenen Unternehmens berichtigt.

(2) Die zentrale Informationsstelle teilt dem betroffenen Unternehmen die Eintragung im Register sowie jede Veränderung einer Eintragung unverzüglich mit.

§ 6

Wirkung der Eintragung, befristeter Ausschluss von der Auftragsvergabe (Vergabesperre)

(1) Die öffentlichen Auftraggeber entscheiden grundsätzlich im Rahmen konkreter Vergabeverfahren in eigener Verantwortung nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften über den Einzelausschluss von Unternehmen.

(2) Die zentrale Informationsstelle kann ein Unternehmen bei nachgewiesener schwerer Verfehlung befristet von Auftragsvergaben des Landes ausschließen (Vergabesperre). Während der Geltungsdauer der Vergabesperre dürfen Behörden des Landes oder der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten diese Unternehmen nicht zur Angebotsabgabe auffordern, Teilhabeanträge oder Angebote der Unternehmen nicht berücksichtigen und den gesperrten Unternehmen keinen Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag erteilen. Vergabesperren anderer öffentlicher Auftraggeber oder Länder berücksichtigen die öffentlichen Auftraggeber angemessen bei der Prüfung der Geeignetheit der Bieterinnen und Bieter.

(3) Bei der Entscheidung berücksichtigt die zentrale Informationsstelle neben den spezialgesetzlichen und vergaberechtlichen Vorgaben alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere:

1. Den Umfang des materiellen und immateriellen Schadens für den öffentlichen Auftraggeber und Ersatz des entstandenen Schadens,
2. Umfang, Dauer und wettbewerbsverzerrende Wirkung des strafbaren beziehungsweise ordnungswidrigen Verhaltens oder der sonstigen schweren Verfehlung,
3. das Vorliegen wiederholter Verstöße und bestehende Wiederholungsgefahr,
4. die Mitwirkung des Unternehmens bei der Aufklärung der schweren Verfehlung, insbesondere das Vorliegen eines Geständnisses,
5. nachgewiesene Maßnahmen der Selbstreinigung des betroffenen Unternehmens, insbesondere nachvollziehbare, zielführende organisatorische und personelle Konsequenzen im Unternehmen, einschließlich Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen,
6. die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen oder Marktstörungen,
7. die Mitverantwortung im Bereich des Auftraggebers.

(4) Die Vergabesperre soll in der Regel für eine Dauer von mindestens sechs Monaten und höchstens für eine Dauer von drei Jahren ausgesprochen werden. Soweit im Sinne der Verhältnismäßigkeit erforderlich, kann die Vergabesperre auf bestimmte Unternehmensbereiche beschränkt werden.

(5) Dem betroffenen Unternehmen wird von der zentralen Informationsstelle vor der abschließenden Entscheidung über den Ausspruch einer Vergabesperre Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(6) Die zentrale Informationsstelle teilt dem betroffenen Unternehmen unverzüglich in Schrift- oder Textform ihre Entscheidung über die Vergabesperre mit und weist auf die Eintragung der Vergabesperre im Register sowie auf die Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung der Vergabesperre nach Absatz 7 hin.

(7) Die zentrale Informationsstelle kann die Vergabesperre vorzeitig aufheben, wenn das Unternehmen die Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit durch neu eingetretene Umstände nach Absatz 3 Nummern 1 und 5 (Schadensersatz und Selbstreinigung) hinreichend darlegt und nachweist.

§ 7

Verpflichtung zur Registerabfrage, freiwillige Registerabfrage

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer und vor Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bieterinnen, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, die Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer zu erstrecken.

(3) Auch vor Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen mit Auftragswerten unterhalb der in Absatz 1 genannten Wertgrenzen sind die öffentlichen Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Absatz 1 durchzuführen.

(4) Registerabfrage und Ergebnis sind in der Vergabeakte zu dokumentieren.

§ 8

Registerabfrage durch weitere öffentliche Stellen

(1) Die zentrale Informationsstelle darf über Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs auf Auskunftersuchen von:

1. Öffentlichen Auftraggebern oder vergleichbaren Register- oder listenführenden Stellen von Bund, Ländern und Kommunen oder anderen öffentlichen Auftraggebern,
2. Gerichten oder mit der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten befassten Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder,

Auskunft geben, soweit die Auskunft für die Zwecke der Aufgabenerfüllung dieser Stellen erforderlich ist.

(2) Die anfragende Stelle hat insoweit Zweck und Aufgabenbezug in der Anfrage hinreichend darzulegen und

1. den Zweck des Auskunftersuchens,
2. die Kurzbezeichnung des zugrundeliegenden Verfahrens und die Verfahrensnummer beziehungsweise das Aktenzeichen des Verfahrens sowie
3. Namen und sonstige Identifikationsmerkmale der abzufragenden natürlichen Personen und Unternehmen

im Auskunftersuchen mitzuteilen.

§ 9

Datenschutz, automatisiertes Abrufverfahren, Registerabruf und –auskunft

(1) Soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert am 6. April 2013 (GVObI Schl.-H. S. 125), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Datenübermittlungen an oder durch die zentrale Informationsstelle müssen die Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sein. Mitteilungen und Anfragen können schriftlich, in Textform oder per Telefax eingereicht und beantwortet werden. Die zentrale Informationsstelle erteilt auf Antrag von natürlichen Personen und Unternehmen Auskunft über die sie betreffende Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs.

(3) Für die öffentlichen Auftraggeber nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 kann die zentrale Informationsstelle für die Registerabfrage ein automatisiertes Abrufverfahren einrichten. Zum Abruf dürfen nur die in § 3 Abs. 1 genannten Daten bereitgestellt werden. Die zentrale Informationsstelle legt die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur datenschutzgerechten Ausgestaltung des Abrufverfahrens fest. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle, an die die Daten aus dem Register übermittelt werden. Die zentrale Informationsstelle protokolliert zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung und des

ordnungsgemäßen Betriebs des Datenverarbeitungsverfahrens jeden Abruf mit abrufender Person, Datum des Abrufs und Inhalt der abgerufenen Daten. Die zentrale Informationsstelle trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen.

§ 10

Gemeinsames Register

(1) Das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs kann als gemeinsame automatisierte Datei mit anderen Ländern geführt werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen der anderen Länder über

1. die Art der in das Register aufzunehmenden Daten und die Art der aus dem Register abzurufenen Daten,
2. den Zweck des Datenabrufs,
3. die Voraussetzungen zur Aufnahme von Einträgen in das Register und zur Löschung aus dem Register sowie zur Auskunftserteilung und zum Abruf von Daten aus dem Register mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmen und die gesetzlichen Bestimmungen der anderen Länder ein Register als gemeinsame automatisierte Datei nicht ausschließen.

(2) Zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registers ist die Landesregierung ermächtigt, mit anderen Ländern ein Verwaltungsabkommen abzuschließen. Dieses Abkommen muss mindestens regeln:

1. Welche Stelle die Aufgaben der fachlichen Leitstelle für die gemeinsame automatisierte Datei übernimmt (Sitzland) und
2. welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und welche Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle vorzusehen sind.

(3) Öffentliche Auftraggeber anderer Länder, mit denen das Register gemeinsam geführt wird, sind zum Abruf nach § 9 Abs. 3 befugt. Zentrale Informationsstellen anderer Länder sind zu Eintragungen nach § 3 Abs. 1 befugt; sie erhalten lesenden Zugriff auf den Inhalt des gemeinsamen Registers. Nur diejenige zentrale Informationsstelle, die die Daten eingegeben hat, ist befugt, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen.

(4) Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die im gemeinsamen Register gespeicherten Daten trägt diejenige zentrale Informationsstelle, die diese Daten eingegeben hat.

(5) Dem oder der Landesdatenschutzbeauftragten des Sitzlandes obliegt die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Dabei ist das Benehmen mit den Landesdatenschutzbeauftragten der beteiligten Länder herzustellen. Die Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten für die Überwachung der Meldungen an das gemein-

same Register und für die Rechtmäßigkeit der Abfragen durch öffentliche Auftraggeber bleibt unberührt. Die Landesdatenschutzbeauftragten können jederzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Protokolldaten des gemeinsamen Registers einsehen.

§ 11

Tilgung von Registereinträgen

(1) Registereinträge werden nach Ablauf einer bestimmten Frist tilgungsreif.

Die Tilgungsreifezeit beträgt:

1. bei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße in Höhe von höchstens 1.000 Euro geahndet wurden und für die keine Vergabesperre ausgesprochen worden ist: ein Jahr,
2. bei Straftaten, die nach § 153 a StPO eingestellt oder mit einer Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen beziehungsweise mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten bestraft worden sind und für die keine Vergabesperre ausgesprochen worden ist: ein Jahr,
3. bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, für die keine Vergabesperre ausgesprochen worden ist: zwei Jahre,
4. bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, für die eine Vergabesperre ausgesprochen worden ist: drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise der Bestandskraft des Bescheides, in den Fällen nach Satz 2 Nr. 4 erst mit dem Tag der Entscheidung über die Vergabesperre, wenn dies der spätere Zeitpunkt ist. Sind im Register mehrere schwere Verfehlungen zu einem Unternehmen eingetragen, so tritt die Tilgungsreife für alle diese schweren Verfehlungen erst ein, wenn sämtliche Eintragungen tilgungsreif sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

Landesverordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Vorschriften Vom 2. Oktober 2013

Aufgrund der §§ 9 Abs. 2 und 18 Abs. 5 sowie aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 3 und 23 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung

(2) Ein zu tilgender Registereintrag wird von der zentralen Informationsstelle fünf Jahre nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf der Eintrag nicht automatisiert abrufbar sein und über den Eintrag keine Auskunft an Dritte erteilt werden. Die zentrale Informationsstelle kann zu tilgende Einträge im Rahmen weiterer Entscheidungen nach § 6 Abs. 2 (Vergabesperre) berücksichtigen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist ein Registereintrag unverzüglich aus dem Register zu entfernen, falls die Eintragung auf Grundlage eines Nachweises nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 vorgenommen worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht mit einer rechtskräftigen Bußgeldentscheidung oder das Strafverfahren durch eine Einstellung aus anderen Gründen als nach § 153 a StPO oder durch Freispruch abgeschlossen worden ist.

(4) Die zentrale Informationsstelle prüft in angemessenen Abständen, ob die Voraussetzungen einer Tilgung vorliegen und führt diese gegebenenfalls von Amts wegen durch.

(5) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12

Zuständige Behörde für Ordnungswidrigkeiten nach dem Tariftreuegesetz

Die Verwaltungsbehörde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1¹⁾

§ 8 Abs. 1 der Landesverordnung über das Verfahren im Beirat beim Tierseuchenfonds vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung

¹⁾ Ändert LVO vom 11. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2-28

vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

Die Worte „fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten“ werden ersetzt durch die Worte „am 31. Dezember 2018“.

Artikel 2²⁾

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Ausführung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Oktober 2013

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

²⁾ Ändert LVO vom 3. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-2-29

3. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 742) wird wie folgt geändert:

Die Worte „nach Ablauf von fünf Jahren“ werden ersetzt durch die Worte „am 31. Dezember 2018“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat¹⁾

Vom 14. Oktober 2013

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Satz 6 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Wahl von Beschäftigten der Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 24. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 685) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Zweigstellen“ das Wort „personenbesetzten“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 3 wird vor dem Wort „Zweigstellen“ das Wort „personenbesetzten“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 3 wird vor dem Wort „Zweigstellen“ wird das Wort „personenbesetzten“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird vor dem Wort „Zweigstellen“ das Wort „personenbesetzten“ eingefügt.

5. In § 14 Abs. 1 wird vor dem Wort „Zweigstellen“ das Wort „personenbesetzten“ eingefügt.

6. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „zum 31. Dezember 2013“ durch die Angabe „mit Ablauf des 29. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Oktober 2013

Andreas Breitner
Innenminister

¹⁾ Ändert LVO vom 24. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1-4

Landesverordnung über Hafengebühren in landeseigenen Häfen (Hafengebührenverordnung)

Vom 22. Oktober 2013

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 753-2-135

Aufgrund des § 141 Satz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Anmeldung

- § 4 Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen
- § 5 Güterklassen
- § 6 Ballast

**Abschnitt II
Abgaben**

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafengebühren

- § 7 Allgemeine Befreiung von Hafengebühren
- § 8 Sonderregelung

Unterabschnitt 2
Hafengebühr

- § 9 Gebührensätze
- § 10 Gebührensätze für den Hafen Glückstadt
- § 11 Pauschalen
- § 12 Ermäßigung der Hafengebühr
- § 13 Befreiung von der Hafengebühr

Unterabschnitt 3
Kaigebühr

- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührensätze für den Hafen Glückstadt
- § 16 Befreiung von der Kaigebühr

Unterabschnitt 4
Liegegebühr

- § 17 Gebührensätze
- § 18 Befreiung von der Liegegebühr

Unterabschnitt 5
Lagergebühr

- § 19 Gebührensätze
- § 20 Befreiung von der Lagergebühr

**Abschnitt III
Besondere Vorschriften für Friedrichstadt**

- § 21 Befreiung von der Hafengebühr
- § 22 Pauschale für Grachtschiffe
- § 23 Schleusengebühr
- § 24 Befreiung von der Schleusengebühr

**Abschnitt IV
Schlussvorschriften**

- § 25 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der landeseigenen Häfen Büsum, Friedrichskoog, Friedrichstadt, Glückstadt, Husum und Tönning werden folgende Abgaben erhoben:

1. Hafengebühr,
2. Kaigebühr,
3. Liegegebühr,
4. Lagergebühr,
5. Gebühren nach den besonderen Vorschriften des Abschnittes III dieser Verordnung.

(2) Die abgabenpflichtigen Hafengebiete umfassen die Gebiete der öffentlichen Häfen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung vom 9. Februar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 626).

§ 2

Abgabenerhebung

(1) Die Hafengebühren werden durch die nach der Hafenverordnung zuständigen Hafenbehörden erhoben. Im Außenhafen Glückstadt werden die Abgaben im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (Ministerium) durch die Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG, soweit diese den Außenhafen betreibt, erhoben.

(2) Die Abgabenschuld entsteht mit dem Einlaufen in das abgabenpflichtige Hafengebiet. Einzelabgaben sind sofort, pauschalierte Abgaben sind mit Entscheidung über den Antrag fällig. Bei Gewährung einer Jahrespauschale nach § 11 Abs. 5 bis 7 kann die Pauschale auf Antrag in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. Juli und 1. November des betreffenden Jahres gezahlt werden.

(3) Die Gebührensätze dieser Verordnung sind mit Ausnahme der in § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 geregelten Fälle Nettosätze.

(4) Für Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer und die Benutzerinnen oder die Benutzer der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner. Für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sind Verloaderin oder Verloader und Empfängerin oder Empfänger sowie Eigentümerin oder Eigentümer der Güter und Benutzerin oder Benutzer der Anlagen zahlungspflichtig; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anmeldung

(1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper sind die Schiffsführung oder die von ihr Beauftragten. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Meldefristen die Vorschriften der Hafenverordnung.

(2) Meldepflichtig für den Umschlag und die Lagerung von Gütern ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, die Verloaderin oder der Verloader,

die Empfängerin oder der Empfänger oder die Benutzerin oder der Benutzer der Anlagen.

(3) Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer oder ihre oder seine Beauftragte oder ihr oder sein Beauftragter.

(4) Die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Schiffsmessbrief, Eichschein, Ladungspapiere) sind bei der Anmeldung vorzulegen. Können diese Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird eine Schätzung auf Kosten der oder des Zahlungspflichtigen durch die Hafenbehörde vorgenommen.

§ 4

Bemessungs- und Umrechnungsbestimmungen

(1) Bemessungsgrundlage für

1. Seeschiffe ist die aus dem Schiffsmessbrief ersichtliche Bruttoreaumzahl (BRZ),
2. Binnenschiffe ist die aus dem Eichschein ersichtliche maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).

(2) Zur Ermittlung des Raumgehalts in BRZ für nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper mit Ausnahme von Schiffen der Streitkräfte ist für je einen m² der beanspruchten Wasserfläche 1 BRZ anzusetzen. Die beanspruchte Wasserfläche in m² wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite berechnet. Bei nicht vermessenen Schiffen der Streitkräfte wird eine metrische Tonne Wasserverdrängung einer BRZ gleichgesetzt.

(3) Bei der Umrechnung von Tonnen (t) Tragfähigkeit in BRZ oder umgekehrt gilt:

1 t Tragfähigkeit entspricht 0,6 BRZ. Als Tonne gilt die metrische Tonne mit 1.000 kg. Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.

§ 5

Güterklassen

Güter

1. der Klasse I sind Mineralöle und greifer- und saugfähige Massengüter,
2. der Klasse II sind nicht greiferfähige Massengüter,
3. der Klasse III sind alle Stückgüter und Fahrzeuge.

§ 6

Ballast

Als Ballast gelten Stoffe, die nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und ausschließlich zur Herstellung der Stabilität des Fahrzeuges, Gerätes oder sonstigen Schwimmkörpers dienen.

Abschnitt II Abgaben

Unterabschnitt 1

Allgemeine Befreiung und Ermäßigung von Hafengebühren

§ 7

Allgemeine Befreiung von Hafengebühren

Von der Zahlung aller Abgaben sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
2. Fahrzeuge, Geräte, Güter und Personen auf Anordnung des Ministeriums für die Durchführung von Sonderaufgaben,
3. Lotsen-, Festmacher-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz,
4. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
5. Beiboote, die zu den im Hafen liegenden Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern gehören,
6. Fahrzeuge, die in den Häfen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung oder Frischwasser versorgen,
7. Schlepper, die in Ausübung einer Assistenztaetigkeit Schiffe in den Hafen bringen oder herausbegleiten,
8. Schiffe, die ausschließlich zum Zwecke der Entsorgung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Entsorgung wieder verlassen, sowie Schiffe, die vor oder nach einem Umschlagsvorgang entsorgt werden, für die Dauer der Entsorgung.

§ 8

Sonderregelung

Aus hafengewirtschaftlichen Gründen kann die Hafenbehörde in Absprache mit dem Ministerium die Gebührensätze dieser Verordnung ermäßigen. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Festsetzung von Abgaben nach dieser Verordnung.

Unterabschnitt 2

Hafengebühr

§ 9

Gebührensätze

- (1) Die Hafengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper zu entrichten, die in den Hafen einlaufen oder aus diesem auslaufen.
- (2) Die Hafengebühr beträgt für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen für
 1. Frachtschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfährten) mit Ladung 0,20 Euro/BRZ, in Ballast oder leer 0,15 Euro/BRZ,
 2. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung (einschließlich solche, die außerdem Güter mitführen) für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,19 Euro,

3. Fischereifahrzeuge über 35 m Gesamtlänge 0,20 Euro/BRZ,
 4. alle anderen Fahrzeuge, Geräte oder sonstigen Schwimmkörper mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen bis 35 m Gesamtlänge und Sportfahrzeugen 0,30 Euro/BRZ.

(3) Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl des Ein- und Auslaufens erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden bei einer Gesamtlänge

bis zu 10 m	2,50 Euro,
über 10 m bis 12 m	4,05 Euro,
über 12 m bis 16 m	5,55 Euro,
über 16 m bis 18 m	7,40 Euro,
über 18 m bis 20 m	9,20 Euro,
über 20 m bis 26 m	13,50 Euro,
über 26 m bis 32 m	17,20 Euro,
über 32 m bis 35 m	21,50 Euro

zu entrichten.

(4) Für Sportfahrzeuge oder sonstige kleine nicht vermessene oder nicht geeichte Fahrzeuge, soweit sie nicht Erwerbszwecken dienen, wird die Hafengebühr nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl des Ein- und Auslaufens erhoben. Für diese Fahrzeuge sind je angefangene 24 Stunden 0,38 Euro je m² in Anspruch genommene Wasserfläche zu entrichten.

(5) Von der Zahlung vorstehender Gebühren sind die in Absatz 4 genannten Fahrzeuge ausgenommen, die einen Liegeplatz an einer Sportbootanlage nutzen. Über deren Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung muss eine vertragliche Regelung zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage und dem Land bestehen.

§ 10

Gebührensätze für den Hafen Glückstadt

Im Hafen Glückstadt beträgt die Hafengebühr für jedes Einlaufen und für jedes Auslaufen für Frachtschiffe (Seeschiffe) mit Ladung 0,15 Euro/BRZ, in Ballast oder leer 0,10 Euro/BRZ. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 11

Pauschalen

(1) Auf Antrag werden zur Abgeltung der Hafengebühren Pauschalen gewährt. Wird der Antrag erst im Laufe des Pauschalzeitraumes gestellt, ist die gesamte Pauschale fällig. Eine Anrechnung von bereits in einem laufenden Pauschalzeitraum fälligen oder gezahlten Gebühren auf die Pauschale ist nicht statthaft.

(2) Pauschalzeiträume sind

1. für die Monatspauschale der Kalendermonat,
2. für die Jahrespauschale das Kalenderjahr.

Pauschalen für andere als die angegebenen Zeiträume sind nicht zulässig.

(3) Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde. Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann die Hafenbehörde die Jahrespauschale nach Absatz 4, 5 oder 6 auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

(4) Für Fischereifahrzeuge bis 35 m Gesamtlänge beträgt die Monatspauschale das 8fache und die Jahrespauschale das 40fache des Tagessatzes nach § 9 Abs. 3.

(5) Für Sportfahrzeuge beträgt die Monatspauschale 4,50 Euro/m² in Anspruch genommene Wasserfläche; die Jahrespauschale beträgt 20,00 Euro/m² in Anspruch genommene Wasserfläche.

(6) Für alle in den Absätzen 4 und 5 nicht genannten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper beträgt die Jahrespauschale bei bis zu jährlich

40 Ein- und Auslaufen das 25fache,

75 Ein- und Auslaufen das 40fache,

250 Ein- und Auslaufen das 50fache,

500 Ein- und Auslaufen das 70fache und

über 500 Ein- und Auslaufen das 100fache

der Gebühr nach § 9 Abs. 2 und § 10 für Schiffe mit Ladung je Ein- und Auslaufen.

(7) Beansprucht ein Fahrzeug einen bestimmten Dauerliegeplatz, zahlt es einen Aufschlag von 60 %.

§ 12

Ermäßigung der Hafengebühr

Für Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung, die keine Pauschale nach § 11 Abs. 6 entrichten, ermäßigt sich die Hafengebühr um 50 %, wenn nachgewiesen wird, dass die Anzahl der Fahrgäste geringer ist als ein Drittel der höchstzulässigen Personenzahl. Der schriftliche Nachweis hierüber ist von der Schiffsführung der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 13

Befreiung von der Hafengebühr

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind befreit:

1. Leichterfahrzeuge, wenn sie ausschließlich der Leichterung von im abgabenpflichtigen Hafengebiet liegenden Schiffe dienen,
2. Binnenschiffe, die im Hafen Glückstadt Trockengut umschlagen.

Unterabschnitt 3
Kaigebühr
§ 14
Gebührensätze

(1) Die Kaigebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für den Umschlag von Gütern, Fahrzeugen und Tieren im abgabenpflichtigen Hafengebiet erhoben. Für Ballastmaterial wird keine Kaigebühr erhoben.

(2) Die Kaigebühr beträgt bei jeder Benutzung für

1. Fahrgäste
 - a) Erwachsene 0,45 Euro,
 - b) Kinder ab dem 5. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehinderte, Fahrgäste der fahrplanmäßigen Personen- und Linien-schiffahrt und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten (Mindestzahl zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer) je Person 0,25 Euro,
2. Güter (nach § 5)
 - a) Klasse I 0,40 Euro,
 - b) Klasse II mit Ausnahme der nachstehend unter der Nummer 3 aufgeführten Güter 0,55 Euro,
 - c) Klasse III 0,75 Euro
 je 1.000 kg;
3. für den Umschlag von Seetieren 0,20 Euro, je 100 kg.

(3) Bei einem Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 % der Gebühren nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 15

Gebührensätze für den Hafen Glückstadt

Im Hafen Glückstadt beträgt die Kaigebühr bei jeder Benutzung für Güter (nach § 5)

1. Klasse I 0,30 Euro,
 2. Klasse II 0,50 Euro,
 3. Klasse III 0,72 Euro
- je 1.000 kg.

Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Befreiung von der Kaigebühr

Von der Kaigebühr sind befreit:

1. von Fahrgästen mitgeführte Kinderwagen, Handgepäck und Fahrräder,

2. Güter, die dem Bund oder dem Land Schleswig-Holstein gehören oder für deren unmittelbare Rechnung befördert werden.

Unterabschnitt 4
Liegegebühr
§ 17
Gebührensätze

(1) Die Liegegebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, die in den Häfen liegen, nach Ablauf einer gebührenfreien Liegezeit zu entrichten. Die gebührenfreie Liegezeit beträgt, ausgenommen für Schiffe nach Absatz 3, für

1. Seefrachtschiffe, die den Hafen zum Laden oder Löschen anlaufen 72 Stunden,
2. Binnenfrachtschiffe, Geräte, sonstige Schwimmkörper und alle übrigen Fahrzeuge, die den Hafen zum Laden oder Löschen anlaufen 48 Stunden,
3. alle unter 1. und 2. aufgeführten Fahrzeuge, die im Hafen keinen Umschlag tätigen 24 Stunden.

Folgende Zeiten werden den unter 1. und 2. genannten Fahrzeugen nicht auf den Befreiungszeitraum angerechnet:

1. Unterbrechungen des Umschlages, welche die Betreiberin oder der Betreiber der Umschlagstelle zu vertreten hat,
2. wetterbedingte Verzögerungen beim Umschlag witterungsempfindlicher Güter,
3. Sonn- und Feiertage, an denen kein Umschlag stattfindet,
4. tidebedingte Verzögerungen für tideabhängige (tiefgangsbedingte) Fahrzeuge bis zum nächstfolgenden sicheren Wasserstand zum Auslaufen.

Der Anspruch auf einen Liegeplatz erlischt, wenn durch entsprechende Umschlagsleistungen der Lösch- oder Ladevorgang vor Ablauf der gebührenfreien Liegezeit abgeschlossen ist.

(2) Die Liegegebühr beträgt für jeden dem Befreiungszeitraum folgenden angefangenen Tag (24 Stunden) für

1. alle Fahrzeuge, die Fahrgäste oder Ladung transportieren, ausgenommen Binnenschiffe, und die nach BRZ vermessen sind 0,07 Euro/BRZ,
2. Binnenschiffe 0,05 Euro/t-Tragf.,
3. Geräte, sonstige Schwimmkörper und Fahrzeuge, die nicht dem Transport von Ladung oder Passagieren dienen 0,06 Euro/BRZ.

Die vorstehende Gebühr gemäß Nummer 3 erhöht sich jeweils um 100 %, wenn kein gültiger Schwimmfähigkeitsnachweis vorgelegt werden kann.

(3) Die Liegegebühr für Schiffe, die den Hafen ausschließlich zum Zwecke der Reparatur in Anspruch nehmen, beträgt

1. für die ersten zwei Liegetage (48 Stunden) 0,10 Euro/BRZ,
2. für jeden weiteren angefangenen Tag (24 Stunden) 0,04 Euro/BRZ,
3. nach Ablauf von einer Woche (sieben Tage) für jede weitere angefangene Woche (sieben Tage) 0,15 Euro/BRZ,

sofern die Kaianlagen nicht für Umschlagszwecke benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gebührensatzfestsetzung nach Absatz 2. Gebührenfreie Liegezeiten finden für Reparaturschiffe keine Berücksichtigung.

§ 18

Befreiung von der Liegegebühr

Von der Entrichtung der Liegegebühr sind außerdem in § 7 genannten Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern befreit:

1. Sportfahrzeuge und Fischereifahrzeuge bis zu einer Gesamtlänge von 35 m,
2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper, für die eine Jahrespauschale nach § 11 Abs. 6 entrichtet worden ist,
3. Reparaturschiffe an Hafenanlagen und auf Wasserflächen, über deren Nutzung eine vertragliche Regelung zwischen einer Werft und dem Land besteht.

Unterabschnitt 5 Lagergebühr

§ 19

Gebührensätze

(1) Die Lagergebühr ist für die Lagerung von Gütern in den abgabepflichtigen Hafengebieten zu entrichten. Für die Kai- und Lagerflächen im Bereich des Außenhafens Glückstadt wird die Lagergebühr im Auftrag des Ministeriums von der Hafengesellschaft Glückstadt mbH & Co.KG festgesetzt und erhoben.

(2) Die Lagergebühr beträgt für Güter, die mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, nach Ablauf einer gebührenfreien Lagerzeit von zwei Kalendertagen für jeden folgenden angefangenen Tag 0,30 Euro und für Güter, die nicht mit Schiffen eingekommen sind oder ausgehen, für jeden angefangenen Tag 0,35 Euro je m² der belegten Fläche.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei kurzfristigen Vermietungen und Verpachtungen der Flächen für Veranstaltungen entsprechend.

§ 20

Befreiung von der Lagergebühr

Von der Zahlung der Lagergebühr ist befreit, wer die Nutzung durch vertragliche Vereinbarung geregelt hat.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für Friedrichstadt

§ 21

Befreiung von der Hafengebühr

Sport- und andere Fahrzeuge nach § 9 Abs. 4 im direkten Durchgangsverkehr von der Eider zur Treene und umgekehrt sind von der Entrichtung der Hafengebühr befreit.

§ 22

Pauschale für Grachtschiffe

Für das Wenden der Grachtschiffe in öffentlichen Hafengewässern wird eine pauschale jährliche Hafengebühr in Höhe von 350,00 Euro je Schiff erhoben.

§ 23

Schleusengebühr

(1) Die Schleusengebühr ist für alle Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper für jede Schleusendurchfahrt zu entrichten.

(2) Die Gesamtschleusengebühr beträgt während der Schleusenbetriebszeiten für

1. Fischerei- und Sportfahrzeuge

- | | |
|---|------------|
| a) Boote ohne Motor
bis 4,50 m Länge | 3,50 Euro, |
| b) 4,50 m bis 10 m Länge | 9,70 Euro, |
| c) über 10 m Länge | 14,55 Euro |

für das Ein- und Ausschleusen,

2. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper 0,15 Euro/BRZ, mindestens jedoch je Fahrzeug 6,20 Euro

für jedes Ein- oder Ausschleusen,

3. Schiffe der gewerbsmäßigen Personenbeförderung für jede Person der höchstzulässigen Personenzahl 0,10 Euro,

mindestens jedoch 6,20 Euro

für jedes Ein- oder Ausschleusen.

(3) Bei Schleusungen außerhalb der Betriebszeit wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt für jedes Ein- oder Ausschleusen für

- | | |
|---|------------|
| 1. Fischerei- und Sportfahrzeuge | 6,20 Euro, |
| 2. Binnenschiffe | 9,30 Euro, |
| 3. alle anderen Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper
bis 50 BRZ | 6,20 Euro, |
| über 50 BRZ | 9,30 Euro. |

§ 24

Befreiung von der Schleusengebühr

Von der Entrichtung der Schleusengebühr sind außerdem in § 7 genannten Fahrzeugen auch Fischereifahrzeuge befreit, die im Hafen Friedrichstadt

eine Jahrespauschale nach § 11 Abs. 4 entrichtet haben. Die Befreiung gilt nicht für die Zuschläge nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3.

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 25
Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2013

Reinhard Meyer
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-84

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Hafengebühren in den landeseigenen Häfen vom 30. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 406)^{*)}, Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Landesverordnung
zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG)

Vom 22. Oktober 2013

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2120-8-5

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 2, des § 7 Abs. 6 und des § 21 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung:

Abschnitt I
Dokumentation und Datenschutz

§ 1
Dokumentationspflicht

Wer Notfallrettung oder Krankentransport betreibt, ist nach Maßgabe der §§ 2 oder 3 verpflichtet, Daten nach einheitlichen Kriterien schriftlich oder elektronisch zu erheben, sie auszuwerten und zu speichern (Dokumentation).

§ 2
Dokumentation im Rettungsdienst
(Abschnitt II des Rettungsdienstgesetzes)

(1) Die Dokumentation umfasst

1. die Sprachkommunikation der Rettungsleitstelle gemäß § 5 Abs. 2 sowie die elektronische Textkommunikation der Leitstellendisponenten im Dokumentationssystem,
2. die Annahme von Einsatzanforderungen und die Weitergabe der Beförderungsaufträge sowie die Rückmeldezahl,
3. Eintragungen in ein Einsatzprotokoll nach Absatz 2,
4. bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes Eintragungen in ein Notarzteeinsatzprotokoll nach Absatz 3.

Der Zustand der Patientin oder des Patienten wird fortlaufend in Form eines Zahlencodes (Rückmeldezahl – Absatz 6 Satz 2) dokumentiert.

(2) Das Einsatzprotokoll muss Angaben enthalten mindestens über

1. die Person der Patientin oder des Patienten,
2. den Beginn und das Ende des Einsatzes,
3. den Eintreffzeitpunkt am Einsatzort,
4. die Beförderungsart

sowie bei einer Notfallrettung zusätzlich

5. die Notfallart, -ursache und den Schweregrad,
6. den Zeitpunkt einer Nachforderung der Notärztin oder des Notarztes,
7. den Zustand der Patientin oder des Patienten und Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die vitalen Funktionen,
8. Art und Reihenfolge der Maßnahmen des rettungsdienstlichen Assistenzpersonals,
9. Zwischenfälle und Komplikationen,
10. den Eintreffzeitpunkt am Beförderungsziel,
11. die Rückmeldezahl.

(3) Das Notarzteeinsatzprotokoll muss die Angaben entsprechend Absatz 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 9 bis 11 enthalten. Zusätzlich sind Angaben mindestens über

1. den Eintreffzeitpunkt der Notärztin oder des Notarztes am Einsatzort,
2. die Anamnese,
3. die Diagnose oder Erstdiagnose,
4. Art und Reihenfolge der notärztlichen Therapie,
5. den Übergabezustand und die Einsatzbeurteilung zu machen.

(4) Die Erhebung von Daten obliegt

1. nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 der zuständigen Rettungsleitstelle,
2. nach Absatz 2 dem eingesetzten rettungsdienstlichen Assistenzpersonal,
3. nach Absatz 3 der Notärztin oder dem Notarzt.

Verantwortlich für die Erhebung der Rückmeldezahl sind die Leitstellendisponenten, das rettungsdienstliche Assistenzpersonal sowie die Notärztinnen und Notärzte für den jeweiligen Aufgabenbereich.

(5) Die Träger des Rettungsdienstes speichern Einsatzprotokolle und Notarzteinsatzprotokolle zehn Jahre schriftlich oder elektronisch, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Speicherungsfrist vorgesehen ist. Die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind mindestens sechs Monate zu speichern, sofern nicht im Einzelfall aus den Gründen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 eine längere Speicherungsfrist erforderlich ist.

(6) Auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 erarbeiten die Träger des Rettungsdienstes bis zum 31. Dezember 2014 gemeinsam einen einheitlichen Mindestdatensatz für Einsatz- und Notarzteinsatzprotokolle unter Berücksichtigung der für Zwecke des Qualitätsmanagements (§ 14) erforderlichen Daten. Satz 1 gilt entsprechend für die Rückmeldezahl.

(7) Die Träger des Rettungsdienstes erstellen anonymisierte Übersichten, aus denen sich insbesondere Einsatzanforderungen und -durchführungen, Beginn, Dauer, Art und Ziel der Einsätze einschließlich der vom Eingang der Notfallmeldung bis zum Eintreffen des erforderlichen Personals am Einsatzort benötigten Zeit ergeben.

(8) Die Übersichten nach Absatz 7 sind den Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres vorzulegen; im Einzelfall kann auch ein späterer Termin einvernehmlich bestimmt werden.

§ 3

Dokumentation der Notfallrettung und des Krankentransports außerhalb des Rettungsdienstes (Abschnitt III des Rettungsdienstgesetzes)

(1) Für die Dokumentation durch die Unternehmerin oder den Unternehmer gilt § 1, § 2 Abs. 1 bis 4 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 1 gelten sinngemäß für die Einsatzzentrale der Unternehmerin oder des Unternehmers. Die Dokumentation der Rückmeldezahl entfällt.

(2) Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat der für die Erteilung der Genehmigung nach § 10 RDG zuständigen Behörde auf Anforderung anonymisierte Übersichten, aus denen sich insbesondere

Einsatzanforderungen und -durchführungen, Beginn, Dauer, Art und Ziel der Einsätze einschließlich der vom Eingang der Notfallmeldung bis zum Eintreffen des erforderlichen Personals am Einsatzort benötigten Zeit ergeben, vorzulegen.

(3) Die für die Genehmigung nach § 10 RDG zuständige Behörde hat die Übersicht nach Absatz 2

1. dem Träger des Rettungsdienstes zur Beurteilung der Sicherstellung der Versorgung im Rettungsdienstbereich und
2. dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium zur Beurteilung der Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung im Land sowie zur Wahrnehmung der Fachaufsicht

auf Anforderung zuzuleiten.

§ 4

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Notfallrettung und Krankentransport sind so zu betreiben, dass der Schutz personenbezogener Daten gewahrt wird.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben und weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Ausführung von Notfallrettung und Krankentransport einschließlich der weiteren Versorgung der Patientin oder des Patienten, für Ausbildungszwecke, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und akademischer Arbeiten nach Maßgabe des § 22 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), für Zwecke des Qualitätsmanagements und für Zwecke der weiteren Versorgung mittels Datenübertragung mit sicherer Übermittlungstechnik (Telematik); soweit es der genannte Zweck der Datenverarbeitung zulässt, sind diese Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren,
2. zur Abrechnung der erbrachten Leistungen,
3. zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrags sowie
4. im Rahmen der Dokumentation (§§ 2 und 3).

Soweit die Daten von einer Rettungsleitstelle erhoben worden sind, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 betrieben wird, ist die Datenübermittlung an die beteiligten Träger des Rettungsdienstes für Zwecke nach dieser Verordnung zulässig. Zulässig ist auch eine Datenübermittlung zwischen den Rettungsleitstellen. Soweit die Daten von einer nach § 6 Abs. 3 RDG beauftragten Stelle erhoben worden sind, ist die Datenübermittlung an den Rettungsdienststräger oder die zuständige Rettungsleitstelle zulässig.

(3) Personenbezogene Daten dürfen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften und des Absatzes 2 an andere Stellen oder Personen übermittelt werden, soweit dies unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen erforderlich ist

1. zur Unterrichtung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen der Patientin oder des Patienten,
2. zur Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen oder zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen im Zusammenhang mit Notfallrettung oder Krankentransport,
3. bei Zusammenarbeit mit dem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst an die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein.

(4) Zum Zwecke des Patienten- und Mitarbeiterschutzes sowie zur Durchführung entsprechender Hygienemaßnahmen sind Informationen zu übertragbaren Erkrankungen, die das Einhalten von über die Basishygiene hinausgehenden Maßnahmen erfordern, in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Verlegung, Überweisung oder Entlassung bei der vorbehandelnden Einrichtung zu erheben und der weiterbehandelnden Einrichtung zu übermitteln.

(5) Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Fristen nach § 2 Abs. 5 zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RDG benötigt werden und kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Im Übrigen sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie nicht mehr für den genannten Zweck benötigt werden.

Abschnitt II Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes

§ 5

Rettungsleitstellen

(1) In jedem Rettungsdienstbereich ist eine ständig betriebsbereite Rettungsleitstelle einzurichten, die als gemeinsame Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst betrieben werden kann. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann auch durch die Einrichtung rettungsdienstbereichsübergreifender Rettungsleitstellen erfüllt werden; diese können auch in Zusammenarbeit mit der Polizei bei getrennter Aufgabenwahrnehmung und getrennter Datenverarbeitung betrieben werden. Die Rettungsleitstelle muss für Notfalleinsätze unter der Notruf-Nummer 112 ständig und direkt erreichbar sein; für Krankentransporte kann die Ruf-Nummer 19222 eingerichtet werden. Sofern die Rettungsleitstelle mit dem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst zusammenarbeitet, kann zu

diesem Zweck zusätzlich eine gesonderte Telefonnummer geschaltet werden.

(2) Die Rettungsleitstelle hat alle Einsätze im Zuständigkeitsbereich zu lenken, insbesondere hat sie

1. alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und unbeschadet der Nummer 3 die bedarfsgerechten Einsätze des Rettungsdienstes auf der Grundlage landesweit einheitlicher Einsatzstichworte und abgestimmter Einsatzpläne unverzüglich zu veranlassen und zu koordinieren,
2. das für die Aufnahme der Patientin oder des Patienten geeignete Krankenhaus zu vermitteln und dem Krankenhaus die für die Vorbereitung der Versorgung notwendigen Angaben mitzuteilen,
3. die technische Einsatzleitung (§ 10) unverzüglich zu alarmieren, wenn anzunehmen ist, dass ein größeres Notfallereignis eingetreten ist.

Die Disposition der fachgerechten Versorgung und Beförderung bereits vorbehandelter Patientinnen und Patienten (Sekundärtransporte) kann für das gesamte Land zentral durch eine bestehende Rettungsleitstelle vorgenommen werden. Im Übrigen hat die Rettungsleitstelle medizinische Hilfe bei dringenden Hilfeersuchen, auch soweit es eines Einsatzes des Rettungsdienstes nicht bedarf, zu vermitteln, sowie Hilfeersuchen, die einen Einsatz der Polizei oder der Feuerwehr erfordern, unverzüglich an diese weiterzuleiten. Dabei kann die Rettungsleitstelle mit dem vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein zusammenarbeiten; diese Zusammenarbeit bedarf einer vertraglichen Regelung.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 sind im Einsatzleitsystem die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Parameter zu hinterlegen und ständig zu aktualisieren, insbesondere

1. Geoinformationen,
2. Erreichbarkeit der anderen Leitstellen für Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz, der Polizei sowie des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes und der Unternehmen nach § 10 RDG,
3. alle für die Versorgung von Patientinnen und Patienten erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste,
4. bei größeren Notfallereignissen und in besonderen Lagen mitwirkende Einrichtungen und Dienste.

(4) Luftrettungsmittel sind grundsätzlich über die Rettungsleitstelle anzufordern, in deren Zuständigkeitsbereich der Einsatzort liegt. Sie gibt die Anforderung unverzüglich an die Rettungsleitstelle weiter, in deren Zuständigkeitsbereich das Luftrettungsmittel stationiert ist; diese entscheidet über

den Einsatz. Die Disposition der Luftrettungsmittel kann landesweit zentral durch eine bestehende Rettungsleitstelle vorgenommen werden.

§ 6

Bau und Ausstattung der Rettungsleitstelle

(1) Die Rettungsleitstelle ist so einzurichten, dass personenbezogene Daten nicht durch Unbefugte zur Kenntnis genommen werden können. Im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Polizei nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ist sicherzustellen, dass die Leitstelle der Polizei personenbezogene Daten der Rettungsleitstelle nur zur Kenntnis erhält, wenn es zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich ist. Neben den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsplätzen für Notrufabfrage und Einsatzlenkung muss die Rettungsleitstelle unter Beachtung arbeitssicherheits- und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen ausgestattet sein mit

1. abgesetzten zusätzlichen Notrufabfrageplätzen,
2. Aufenthaltsraum und Teeküche,
3. Umkleide- und Waschräumen sowie Toiletten nach Geschlechtern getrennt,
4. Ruheräumen, sofern arbeitsrechtlich erforderlich,
5. einem Lageraum,
6. erforderlichen Arbeitsplätzen für Leitung, operativ-taktische Leitung und technische Administration.

(2) Die Rettungsleitstelle muss mit Systemen zur

1. Notrufabfrage,
2. Notrufbearbeitung
3. Alarmierung der Ressourcen des Rettungsdienstes und der anderen bedeutsamen Einrichtungen und Dienste nach § 5 Abs. 3 sowie zur Kommunikation mit diesen

ausgestattet sein; die Systeme müssen den notrufspezifischen Regelungen und dem Stand der Technik entsprechen. Den Belangen behinderter Menschen ist Rechnung zu tragen.

(3) Für die erforderlichen technischen Einrichtungen in der Rettungsleitstelle ist der für die Rettungsleitstelle zuständige Träger des Rettungsdienstes verantwortlich, soweit die Verantwortung im Falle einer Zusammenarbeit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Land obliegt. Die Verantwortung für die erforderlichen technischen Einrichtungen in der Fläche richtet sich im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2 nach dem Inhalt der Aufgabenübertragung.

(4) Der Betrieb der Rettungsleitstelle ist gegen Stromausfall zu sichern. Durch ein zwischen den Trägern des Rettungsdienstes einheitlich erarbeitetes Redundanzkonzept ist ein unterbrechungsfreier Betrieb sicherzustellen.

(5) Die Träger des Rettungsdienstes haben sicherzustellen, dass die Personalbemessung eine angemessene, landesweit einheitliche Reaktionszeit und Risikoabdeckung für die Abfrage und Bearbeitung von Notrufen gewährleistet; besondere Erfordernisse bei der Bewältigung größerer Notfallereignisse sind zu berücksichtigen.

(6) Die Träger des Rettungsdienstes erarbeiten bis zum 31. Dezember 2015 gemeinsam einheitliche Vorgaben für die Qualifikation der für die Notrufabfrage, Notrufbearbeitung und Alarmierung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Leitstellen-disponenten).

§ 7

Rettungswachen

(1) Die Rettungswachen müssen ständig einsatzbereit und mit den für ihre Aufgaben im Rettungsdienst erforderlichen Krankenkraftwagen einschließlich des Rettungsgerätes und des Sanitätsmaterials, den erforderlichen Anlagen zur Entgegennahme von Alarmierungen und zur Kommunikation mit der Rettungsleitstelle sowie dem notwendigen Personal ausgestattet sein.

(2) Die Standorte der Rettungswachen sind auch unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kooperation mit benachbarten Trägern des Rettungsdienstes so zu bestimmen, dass jeder ausschließlich über eine Straße erreichbare mögliche Einsatzort mit dem Rettungswagen oder mit dem Notarzteinsatzfahrzeug in der Regel innerhalb einer Frist von zwölf Minuten nach Eingang der Notfallmeldung bei der Rettungsleitstelle (Hilfsfrist) erreicht werden kann.

(3) Soweit in Rettungswachen praktische Tätigkeiten im Sinne von § 7 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), abgeleistet werden oder die praktische Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) (Lehrrettungswachen) erfolgt, muss dies bei der personellen Besetzung der Rettungswachen berücksichtigt werden.

(4) Die Träger des Rettungsdienstes legen bis zum 31. Dezember 2014 gemeinsam und einheitlich unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten Einzelheiten der pharmakologischen und medizintechnischen Mindest-Ausstattung für die Krankenkraftwagen und die Notarzteinsatzfahrzeuge fest.

§ 8

Raumbedarf der Rettungswachen

(1) Rettungswachen müssen unter Beachtung arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Anforderungen insbesondere über folgende Räume verfügen

1. Diensträume, Aufenthaltsraum und Teeküche,

2. Umkleide- und Waschräume sowie Toiletten jeweils nach Geschlechtern getrennt,
3. Ruheräume, sofern arbeitsrechtlich erforderlich,
4. Desinfektionsraum und medizinischer Lageraum,
5. Aufbewahrungsräume für persönliche Schutzausrüstung und Wäsche,
5. Garagen für Krankenkraftwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge sowie Techniklager,
6. Waschhalle, Desinfektionshalle und Ausbildungsraum jeweils nach fachlichem Bedarf.

Der Stand der medizinischen Wissenschaft zur Infektionsprävention und Hygiene und der Stand der Technik sind zu beachten.

(2) Auf die Räume nach Absatz 1 Nr. 4 darf verzichtet werden, wenn durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass keinerlei Beeinträchtigungen der Einsatzfähigkeit erfolgt und den Anforderungen der Hygiene, Desinfektion und Aufbereitung von Medizinprodukten genügt wird.

(3) Der Betrieb der Rettungswachen ist gegen Stromausfall zu sichern.

§ 9

Größere Notfallereignisse

(1) Der Träger des Rettungsdienstes hat für größere Notfallereignisse die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Planungen und Vorbereitungen sowie im Falle ihres Eintretens alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Bewältigung zu treffen. Ein größeres Notfallereignis liegt vor, wenn anzunehmen ist, dass mit den einsatzbereiten Mitteln des Rettungsdienstes eine Versorgung der Verletzten oder Erkrankten am Einsatzort oder ihre Beförderung nicht gewährleistet oder eine Koordination der medizinischen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Zu den Planungen und Vorbereitungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören insbesondere

1. der Erlass eines „Alarm- und Einsatzplanes größeres Notfallereignis“ (Absatz 3),
2. die Einrichtung einer jederzeit alarmierbaren, einsatzbereiten technischen Einsatzleitung (§ 10 Abs. 1).

(3) Der „Alarm- und Einsatzplan größeres Notfallereignis“ enthält

1. Planungen und Absprachen zur Verstärkung der einsatzbereiten Mittel des Rettungsdienstes durch
 - a) schnellverfügbares weiteres Personal und
 - b) schnellverfügbare weitere Ausstattung
 des Trägers des Rettungsdienstes sowie durch Mittel benachbarter Träger, anderer Organisationen und Dienste (Schnelleinsatzgruppen),

2. Planungen und Absprachen mit Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Aufnahme und Versorgung von Patientinnen und Patienten; über die Planungen der Krankenhäuser zu internen und externen Schadenslagen ist Einvernehmen herzustellen,

3. eine Dienstanweisung für die Rettungsleitstelle über die Alarmierung und Einsatzinformation der technischen Einsatzleitung oder der Benachrichtigung der zuständigen Stelle des Katastrophenschutzes,

4. eine Dienstanweisung für die Mitglieder der technischen Einsatzleitung, in der

- a) deren Bestellung, Aufgaben und Befugnisse, Alarm- und Einsatzbereitschaft sowie der Übergang der Verantwortung auf die technische Einsatzleitung im Einsatzfall,

- b) Ausrüstung und Sicherstellung des Transports,

- c) die Abgrenzung der Befugnisse der Mitglieder der technischen Einsatzleitung untereinander,

- d) deren Verhältnis zu nach anderen gesetzlichen Vorschriften zuständigen Einsatzleitungen am Einsatzort,

- e) die Abgrenzung eines größeren Notfallereignisses von einer Katastrophe im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 664), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 12),

geregelt sind,

5. eine Maßnahmenplanung in Form eines Ablaufplanes für die Bewältigung größerer Notfallereignisse mit Anweisungen über den Einsatz und das Zusammenwirken der Kräfte.

(4) Die Träger des Rettungsdienstes erarbeiten bis zum 31. Dezember 2015 gemeinsam einheitliche Grundlagen für die Alarm- und Einsatzplanung nach Absatz 3 unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Dazu gehört auch ein einheitliches Registrierungs- und Dokumentationssystem.

(5) Für benachbarte Rettungsdienstbereiche kann im Interesse der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit eine gemeinsame technische Einsatzleitung gebildet werden, wenn dadurch der Einsatz nicht verzögert und die Wahrnehmung der Aufgaben nicht gefährdet wird. Für mehrere Rettungsdienstbereiche sollen gemeinsame Schnelleinsatzgruppen gebildet werden.

(6) Die ständige Einsatzbereitschaft der technischen Einsatzleitung ist durch Übungen sicherzustellen.

(7) Stehen für die Bewältigung eines größeren Notfallereignisses geeignete Krankenkraftwagen nach § 2 RDG sowie geeignetes Personal nach § 3 RDG nicht in ausreichender Zahl und Zeit zur Verfügung, kann insoweit von den Anforderungen des Rettungsdienstgesetzes abgewichen werden.

§ 10

Technische Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung (TEL Rettungsdienst) besteht aus einer organisatorischen Leiterin oder einem organisatorischen Leiter und einer Leitenden Notärztin oder einem Leitenden Notarzt. Sie kann durch geeignetes Personal zur fachlichen und/oder technischen Assistenz ergänzt werden; zur Bewältigung besonderer Anforderungen können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden.

(2) Die TEL Rettungsdienst hat ihre Tätigkeit grundsätzlich spätestens 30 Minuten nach ihrer Alarmierung aufzunehmen. Mit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Einsatzfall (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a) geht die Verantwortung für die Einleitung der erforderlichen rettungsdienstlichen Maßnahmen und die Durchführung des Einsatzes auf die TEL Rettungsdienst über. Sie ist gegenüber dem im Einsatz mitwirkenden Assistenzpersonal des Rettungsdienstes und, soweit die Absprachen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 dies regeln, auch gegenüber diesem Personal anderer Organisationen und Dienste weisungsberechtigt. Dieses Recht steht gegenüber Ärztinnen und Ärzten der Leitenden Notärztin oder dem Leitenden Notarzt zu; es erstreckt sich nur auf medizinisch-organisatorische Fragen.

§ 11

Hygiene und Infektionsschutz

(1) In der Notfallrettung und im Krankentransport sind der Stand der medizinischen Wissenschaft zur Hygiene und Infektionsprävention sowie die Regelungen zur Weitergabe infektionsschutzrelevanter Informationen nach der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 8. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) und die Regelungen des Medizinprodukterechts zum Betrieb, zur Anwendung, zur Aufbereitung und zur Instandhaltung von Medizinprodukten zu beachten; dazu sind auch Informationen im Sinne des § 4 Abs. 4 einzuholen. Der Träger des Rettungsdienstes oder die mit der Durchführung beauftragte Einrichtung stellt einen Hygieneplan auf, in dem Einzelheiten der allgemeinen und der besonderen Hygienemaßnahmen festzulegen sind; im Hygieneplan sind Verhaltensmaßregeln zum Schutz des Personals und der Patientinnen und Patienten vor Infektionen aufzuführen.

(2) Die Beförderung von Personen mit einer Erkrankung an einer hochinfektiösen übertragbaren Krankheit, die eine Absonderung nach § 30 des In-

fektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), erfordert, hat in Abstimmung mit der nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde und nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen. Das Gleiche gilt bei einem Verdacht auf eine solche Erkrankung.

§ 12

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

(1) Der Träger des Rettungsdienstes oder mehrere Träger des Rettungsdienstes gemeinsam haben eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst oder einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) zu bestellen. Die von der oder dem ÄLRD zu erfüllenden Qualifikationsanforderungen legt das für das Rettungswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Trägern des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein fest; die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

(2) Die oder der ÄLRD hat die Aufgabe, den Träger des Rettungsdienstes einschließlich der Rettungsleitstelle und die mit der Durchführung beauftragte Einrichtung fachlich zu beraten und zu unterstützen; dies gilt insbesondere im Bereich des Qualitätsmanagements. Zu diesen Aufgaben gehört die Erarbeitung von Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das rettungsdienstliche Assistenzpersonal. Die Aufgaben sollen nach einheitlichen Vorgaben erfüllt werden, die in Zusammenarbeit aller in Schleswig-Holstein tätigen ÄLRD erarbeitet worden sind.

§ 13

Fortbildung des Rettungsdienstpersonals

In der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetztes rettungsdienstliches Assistenzpersonal ist im jährlichen Durchschnitt 30 Stunden in für die Notfallrettung relevanten Themen fortzubilden. In der Rettungsleitstelle eingesetztes Personal ist zusätzlich zu der Fortbildung nach Satz 1 im jährlichen Durchschnitt 24 Stunden in leitstellenspezifischen Themen fortzubilden. Notärztinnen und Notärzte sind in ausreichendem Maße in Themen der präklinischen Notfallversorgung fortzubilden.

§ 14

Qualitätsmanagement

(1) Die Träger des Rettungsdienstes schaffen ein geeignetes Qualitätsmanagement. Anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung ist eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vorzunehmen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Die Rettungsleitstellen sind in das Qualitätsmanagement einzubeziehen.

(2) Beauftragte Stellen nach § 6 Abs. 3 RDG wirken an dem Qualitätsmanagement mit und übermitteln dem Rettungsdienststräger die erforderlichen Daten.

(3) Die Träger des Rettungsdienstes legen gemeinsam und einheitlich die Ziele des Qualitätsmanagements und das Verfahren für das Qualitätsmanagement einschließlich der zu diesem Zweck erforderlichen Daten bis zum 31. Dezember 2016 fest.

(4) Soweit zur Ermittlung der Wirksamkeit rettungsdienstlicher Maßnahmen die Datenerhebung bei Krankenhäusern erforderlich ist, ist der Träger des Rettungsdienstes oder die beauftragte Stelle nach § 6 Abs. 3 RDG zur Erhebung dieser Daten berechtigt.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftsrecht

Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium ist berechtigt, von den Trägern des Rettungsdienstes Informationen zu allen Angelegenheiten des Rettungsdienstes anzufordern.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Oktober 2013

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden Vom 23. Oktober 2013

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 200-0-393

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Abschnitt I Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Artikel 1¹⁾

Landesbeamtengesetz

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), ist wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „dem Innenministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „dem Innenministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 3 RDG handelt, wer als Unternehmerin oder als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 4 Nr. 1 bis 3 die Kommunikation, Einsatzanforderungen, Beförderungsaufträge oder den Einsatz der Rettungsmittel nicht oder nicht vollständig dokumentiert,
2. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Einsatzprotokolle und Notarzteinsatzprotokolle nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Übersichten nicht oder nicht vollständig vorlegt oder personenbezogene Daten entgegen § 4 Abs. 2 bis 5 erhebt oder weiterverarbeitet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des § 31. Dezember 2018 außer Kraft.

3. § 95 Abs. 2 ist wie folgt geändert:

- a) Satz 1 ist wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „des Innenministeriums“ ist durch die Bezeichnung „der Staatskanzlei“ ersetzt.

bb) Die Worte „die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums“ sind durch die Worte „die oder der Beauftragte der Landesregierung für Zentrale IT-, Organisations- und Personalentwicklung“ ersetzt.

- b) Satz 3 ist wie folgt geändert:

Die Worte „die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums“ sind durch die Worte „die oder der Beauftragte der Landesregierung für Zentrale IT-, Organisations- und Personalentwicklung“ ersetzt.

4. In § 100 ist die Bezeichnung „beim Innenministerium“ durch die Bezeichnung „bei der Ministerpräsidentin oder bei dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.
5. In § 127 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Allgemeine Laufbahnverordnung

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), geändert durch Verordnung vom 26. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 516, ber. S. 614), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), ist wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 3 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 Satz 3 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten“ ersetzt.
5. § 43 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 ist wie folgt gefasst:
„2. für die Fachrichtungen Polizei und Feuerwehr das Innenministerium,“
 - b) In Nummer 7 ist der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
„8. für die Fachrichtung Allgemeine Dienste die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident.“

Artikel 3³⁾

Arbeitszeitverordnung

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), ist wie folgt geändert:

- 2) Ändert LVO vom 19. Mai 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-1
- 3) Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 7. Januar 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-14
- 4) Ändert LVO vom 29. März 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-12
- 5) Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-153
- 6) Ändert Ges. vom 26. Januar 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20
- 7) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 401-4

1. In § 11 Abs. 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „dem Innenministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.
2. In § 12 ist die Bezeichnung „dem Innenministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Jubiläumsverordnung

Die Jubiläumsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 434), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), ist wie folgt geändert:

In § 4 Satz 1 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Sonderurlaubsverordnung

Die Sonderurlaubsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 37 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), ist wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „des Innenministeriums“ durch die Bezeichnung „des Finanzministeriums“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „des Innenministeriums“ durch die Bezeichnung „des Finanzministeriums“ ersetzt.

Artikel 6⁶⁾

Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl.- Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), ist wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist jeweils die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

Abschnitt II

Geschäftsbereich des Innenministeriums

Artikel 7⁷⁾

Stiftungsgesetz

Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Zuständigkeiten und Res-

sortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), ist wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ durch die Bezeichnung „der Ministerin oder des Ministers für Justiz, Kultur und Europa“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾

Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, zuletzt ber. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), ist wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 Satz 2 ist die Bezeichnung „dem Innenministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Kultur und Europa“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Kultur und Europa“ durch die Be-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2013

Andreas Breitner
Innenminister

⁸⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 7. März 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz Vom 23. Oktober 2013

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. B 200-0-38

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungs-gesetzes (LVwG) und des § 36 Abs. 2 des Geset- zes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1104), ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Das Landesamt für Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume ist zudem bei

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

zeichnung „Ministerium für Soziales, Gesund- heit, Familie und Gleichstellung“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Be- zeichnung „Ministerium für Justiz, Kultur und Europa“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Mi- nisterium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Ge- sundheit, Familie und Gleichstellung“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 3 Satz 1 ist die Bezeichnung „Mi- nisterium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Ge- sundheit, Familie und Gleichstellung“ ersetzt.
7. In § 34 Abs. 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Mi- nisterium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Ge- sundheit, Familie und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün- dung in Kraft.

Ordnungswidrigkeiten nach dem Holzhandels-Si- cherungs-Gesetz Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a OWiG.

§ 2

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 LVwG sowie nach § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG wird auf das für Forstwirt- schaft zuständige Ministerium übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün- dung in Kraft.

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Bekanntmachung über die Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz^{*)}

Vom 28. Oktober 2013

Die Anlage zu § 3 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), ist durch gemeindliche Gebietsänderungen unrichtig geworden.

Aufgrund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes gebe ich folgende Berichtigungen der Anlage zu § 3 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes bekannt:

1. Abschnitt I Landgerichtsbezirk Flensburg wird wie folgt berichtigt:

- a) In Unterabschnitt A. Amtsgericht Flensburg wird die Angabe „40. Quern“ gestrichen; die Nummern 41 bis 60 werden Nummern 40 bis 59,
- b) in Unterabschnitt C. Amtsgericht Niebüll wird
 - aa) hinter der Angabe „16. Hörnum“ der Klammerzusatz „(Sylt)“ gestrichen,
 - bb) hinter der Angabe „19. Kampen“ der Klammerzusatz „(Sylt)“ gestrichen,
 - cc) die Angabe „27. List“ durch die Angabe „27. List auf Sylt“ ersetzt,
 - dd) nach der Nummer 42 die neue Nummer „43. Sylt“ eingefügt; die Nummern 43 bis 51 werden Nummern 44 bis 52,

ee) die neue Angabe „47. Wenningstedt (Sylt)“ durch die Angabe „47. Wenningstedt-Braderup“ ersetzt,

c) in Unterabschnitt D. Amtsgericht Schleswig werden

aa) die Angaben „16. Ekenis“, „25. Have-toftloit“, „32. Kiesby“, „49. Råde“ und „51. Satrup“ gestrichen; die Nummern 17 bis 75 werden Nummern 16 bis 70,

bb) nach der neuen Nummer „37. Meggerdorf“ die Nummer „38. Mittelangeln“ eingefügt; die Nummern 38 bis 70 werden Nummern 39 bis 71.

2. Abschnitt II Landgerichtsbezirk Itzehoe wird wie folgt berichtigt:

In Unterabschnitt B. Amtsgericht Itzehoe wird die Angabe „94. Siezbüttel“ gestrichen; die Nummern 95 bis 112 werden Nummern 94 bis 111.

3. Abschnitt III Landgerichtsbezirk Kiel wird wie folgt berichtigt:

In Unterabschnitt A. Amtsgericht Bad Segeberg wird die Angabe „2. Bahrendorf“ durch die Angabe „2. Bahrenhof“ ersetzt.

Die vorstehende Berichtigung wird hiermit bekannt gemacht.

Kiel, 28. Oktober 2013

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

^{*)} Ber. Anl. zum Gesetz vom 24. Oktober 1984, GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 300-10

Landesverordnung zur Änderung der Umlageverordnung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein^{*)}

Vom 29. Oktober 2013

Aufgrund § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 496), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Umlageverordnung für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 26. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 729) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Oktober 2013

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

^{*)} Ändert LVO vom 26. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-27

**Landesverordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen
des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden in Niebüll
(Wasserschutzgebietsverordnung Drei Harden)**

Vom 6. November 2013

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 753-2-136

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden in Niebüll das Wasserschutzgebiet Drei Harden festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) sowie in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III, äußere Grenze des Wasserschutzgebietes, die Grenze der Zone III verläuft

- a) im Norden von der Ansiedlung Westrefeld, Straßennamen Süderfeld, ca. 1.500 m südwestlich der Ortslage Westre belegen, in östlicher Richtung entlang von Flurstücksgrenzen, nach ca. 1.000 m die Kreisstraße K 104, Straßennamen Mühlenweg, nach weiteren ca. 1.100 m die Landesstraße L 1, Straßennamen Hauptstraße, kreuzend; weiter in südöstlicher und anschließend östlicher Richtung der Straße Christinenhöf und Flurstücksgrenzen folgend, dann nördlich der Bebauung der Ortslage Ladelund entlang bis zur Raiffeisenstraße in Ladelund;
- b) im Osten in südlicher Richtung zunächst entlang der Raiffeisenstraße bis zur Dorfstraße, letztere kreuzend und weiter in südsüdwestlicher Richtung zunächst entlang der Landesstraße L 245, Straßennamen Achtruper Straße, und dann entlang von Flurstücksgrenzen westlich der Landesstraße L 245, dabei die Süderstraße und den Vorfluter Brebek kreuzend, bis zum Boverstedter Weg; letzteren kreuzend und von dort in südlicher Richtung entlang des Storlaner Weges; nach ca. 290 m wird die Grenze westwärts durch eine konstruierte Verbindungslinie zwischen der Gauss-Krüger-Koordinate mit
Rechtswert 35 00 857 Hochwert 60 76 931
und der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 17/3, Flur 4, Gemarkung Karlum, gebildet;

- c) im Süden vom Endpunkt der vorgenannten konstruierten Verbindungslinie in südlicher Richtung entlang einer Flurstücksgrenze bis zum Storlaner Weg, dann in südwestlicher Richtung entlang des Storlaner Weges und Quartiergrenzen im Landesforst die Kreisstraße K 101, Straßennamen Achtruper Straße, kreuzend und in südlicher Richtung entlang des Haferkamps; ca. 80 m südlich der Einmündung des Haferkamps in die Kreisstraße K 101 wird die Grenze westwärts durch eine konstruierte Verbindungslinie zwischen den Gauss-Krüger-Koordinaten mit
Rechtswert 34 99 295 Hochwert 60 75 752 und
Rechtswert 34 99 020 Hochwert 60 75 764
gebildet;

vom westlichen Punkt der vorgenannten Verbindungslinie in westlicher Richtung entlang von Quartiergrenzen im Landesforst die Landesstraße L 246, Straßennamen Ochsenweg, kreuzend, dann in nordwestlicher Richtung entlang der Landesstraße L 246 und nach ca. 110 m in südwestlicher Richtung entlang einer Flurstücksgrenze bis südlich des Neulandshofs; von dort zunächst in nordwestlicher und dann in südwestlicher Richtung entlang von Knicks zum Heideweg; am Heideweg auf ca. 260 m in nördlicher Richtung, dann in westlichen und nördlichen Richtungen entlang von Flurstücksgrenzen die Landesstraße L 3, Straßennamen Hauptstraße, kreuzend;

- d) im Westen an der Landesstraße L 3 auf ca. 60 m in westsüdwestlicher Richtung, von dort auf ca. 240 m in nordnordwestlicher Richtung einem Graben und Flurstücksgrenzen folgend und dann in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 65, Flur 2, Gemarkung Tinningstedt; von dort den Damweg in nordwestlicher Richtung folgend, nach ca. 80 m diesen zunächst verlassend und entlang der südöstlichen, nordöstlichen und nordwestlichen Grenze des Flurstücks 24/1, Flur 2, Gemarkung Tinningstedt, wieder zum Damweg zurück und diesem weitere ca. 70 m in nordwestlicher Richtung folgend; von dort entlang von Flurstücksgrenzen und einem Graben in nordöstlicher Richtung die Landesstraße L 3, Straßennamen Am Gläserkrug, kreuzend; weiter in nordöstlicher Richtung entlang von Flurstücksgrenzen bis östlich Karlum Kirche auf

die Landesstraße L 3, Straßenname Dorfstraße, treffend; von dort ca. 210 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der Dorfstraße und diese kreuzend; von dort in nördlicher Richtung entlang von Flurstücksgrenzen zunächst den Remper Weg und dann die Karlumau kreuzend zum Ausgangspunkt in Westfeld, Straßenname Süderfeld,

2. Zone II äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III, die Grenze der Zone II verläuft um den Brunnen VII

a) im Norden von der nordwestlichen Ecke des Waldes auf dem Flurstück 44, Flur 10, Gemarkung Karlum, in östlicher Richtung auf ca. 107 m entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des vorgenannten Flurstücks;

b) im Osten in südlicher Richtung auf ca. 62 m entlang der Westseite eines Waldweges bis zum Punkt mit der Gauss-Krüger-Koordinate Rechtswert 34 97 853 Hochwert 60 75 988;

c) im Süden vom vorgenannten Punkt auf ca. 107 m in westliche Richtung bis zur südwestlichen Ecke des eingezäunten Geländes des Brunnens VII;

d) im Westen in nördliche Richtung auf ca. 59 m entlang des Waldrandes innerhalb des Flurstücks 44, Flur 10, Gemarkung Karlum, bis zum Ausgangspunkt.

3. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone II am Brunnen VII, ansonsten zugleich innere Grenze der Zone III, die Zone I umfasst die Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen; die Brunnen sind auf folgenden Flurstücken gelegen:

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
I	Karlum	12	42
II	Karlum	12	42
III	Karlum	12	42
IV	Karlum	12	42
V	Karlum	12	44
VI	Karlum	12	44
VII	Karlum	10	44
VIII	Karlum	10	44
IX	Karlum	11	93
X	Karlum	15	73
XI	Karlum	4	51
XII	Karlum	4	51
XIII	Karlum	4	51
XIV	Karlum	15	18

Anl. 1 In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Nordfriesland und
2. der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Südtondern

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie flüssige und feste stickstoffhaltige Mineraldünger einschließlich Mischungen aus diesen. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügeltrockenkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot mit Einstreu und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Moorböden sind Böden mit einem Humusgehalt von mindestens 30 Gewichtsprozenten in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm in der obersten Bodenschicht.

(4) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Acker- und Grünlandflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(5) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Ackergrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(6) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

(7) Tiefenumbruch ist das Unterfahren eines mindestens 60 cm tiefen Bodenbereiches.

§ 3

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4

Schutz der Zone III

(1) In der Zone III ist es genehmigungspflichtig,

1. Kohle-, Öl- oder Kernkraftwerke zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG, die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BANz. Nr. 98 a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BANz. Nr. 142 a vom 30. Juli 2005) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 3. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 4. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 5. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
 6. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 7. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,
 8. einen Tiefenumbruch vorzunehmen,
 9. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 10. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
 11. Erwerbsgartenbaubetriebe, ausgenommen der Feldgemüseanbau, einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
 12. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
 13. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
 14. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,
 15. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
 16. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
 17. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
 18. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.
- (2) In der Zone III ist es verboten,
1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 62 Abs. 3 WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 3. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen insbesondere des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
 4. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
 5. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
 6. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
 7. Dauergrünland umzubrechen,
 8. in der Zeit vom 1. August, bei Winterraps vom 1. September, bis zum 28. Februar des folgenden Jahres organische stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen oder einzuarbeiten; auf Grünland und mit winterharten Hauptkulturen bestellten Ackerflächen ist die Ausbringung bereits ab dem 1. Februar zulässig; die Ausbringung und Einarbeitung von Festmist, Geflügelmist ausgenommen, ist bereits ab dem 1. Dezember wieder zulässig,
 9. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m³ Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern.
- (3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S.

448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 572), hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. § 11 VAWS gilt entsprechend.

§ 5

Schutz der Zone II

(1) In der Zone II ist es verboten,

1. die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern,
3. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Beweidung durchzuführen,
5. Jauche- und Güllebehälter, Dungstätten oder Gärfuttersilos zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel zu lagern,
7. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser durchzuleiten,
8. Dräne herzustellen oder wesentlich zu ändern,
9. gesammeltes verunreinigtes Niederschlagswasser zu versickern,
10. Frostschutzberegnungen durchzuführen, sofern innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zuvor Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel ausgebracht worden sind,
11. Zeltlager, Campingplätze oder Sportanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Sprengungen vorzunehmen,
13. mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen oder diese zu transportieren; ausgenommen ist der Transport, die oberirdische Lagerung von bis zu 5 m³ sowie die Verwendung von Heizöl und Dieselkraftstoff für den häuslichen und gewerblichen Bedarf der Bevölkerung sowie der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Betriebe in der Zone II,
14. feste und flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltigen Mineraldünger aufzubringen, einzuarbeiten oder abzulagern.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Schutz der Zone I

(1) In der Zone I ist es verboten,

1. die in den § 4 und § 5 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,

3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(2) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 7

Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoff-Düngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Es gelten die Regelungen der Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine zusätzlichen Anforderungen ergeben.

(2) Bei Ermittlung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorkultur sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a DüV die in Anlage 2, Tabelle 1, der Düngeverordnung angegebenen Werte heranzuziehen. Zusätzlich ist eine zum Umbruch von Ackergrünland ausgebrachte Stickstoff-Düngemenge anzurechnen (§ 9 Abs. 2).

(3) Anstelle der Werte der Anlage 2, Tabelle 2, der Düngeverordnung ist die pflanzennutzbare Stickstoff-Lieferung aus mineralischen Stickstoffgaben nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart oder bei Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten auf die nachfolgende Kulturart vollständig anzurechnen. Für organische Stickstoffgaben findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(4) Eine Begrenzung der Anrechnung der Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorfrucht und aus Zwischenfrüchten sowie aus organischer und mineralischer Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht nach Anlage 2, Tabelle 1 und 2, der Düngeverordnung auf in der Summe höchstens 40 kg N/ha ist nicht zulässig.

(5) Für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln gelten für flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger im Ausbringungsjahr die Werte der Anlage 3 der Düngeverordnung. Im Folgejahr sind, mit Ausnahme von Jauche, weitere 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Für feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind im Ausbringungsjahr einmalig 50 % des Gesamtstickstoffgehaltes anzurechnen. Ergeben sich nach Satz 1 bis 3 niedrigere Anrechnungswerte als nach Anlage 2, Tabelle 2, der Düngeverordnung, sind mindestens die dort genannten Stickstoff-Lieferungen anzurechnen.

(6) Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden. Auf ihnen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur bis zum 30. Juni ausgebracht werden.

Anl. 2
(7) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nach dem Vorliegen der notwendigen Informationen in die Kartei aufzunehmen. Die Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren. Die Schlagkartei mit den Aufzeichnungen der durchgeführten schlagspezifischen Stickstoff-Düngungen und die Dokumentation der jährlichen Ertragserfassung im Mais (§ 8 Abs. 2) sind bis zum 30. November des Jahres der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8

Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen

(1) Zu Winterraps, Wintergerste, Frühsaaten von Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale sowie zur Strohrotte ist nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Stickstoffdüngung von höchstens 40 kg N/ha zulässig. Stickstoffgaben zur Strohrotte sind darüber hinaus nur zulässig, sofern danach eine Herbstaussaat erfolgt. Zu Zwischenfrüchten und Untersaaten ist eine Stickstoffdüngung unzulässig.

(2) Zur Bemessung der Düngemenge ist für Mais eine Ertragserfassung mittels technischer Einrichtungen (insbesondere Wiegung mit Umrechnung auf Ertrag in dt Trockenmasse/ha oder Ertragserfassung beim Erntevorgang in dt Trockenmasse/ha) vorzunehmen. Das Mittel der letzten drei Erntejahre gilt als Berechnungsgrundlage für die Düngeplanung. Liegt noch keine Ertragserfassung für drei Erntejahre vor, sind die „Richtwerte für die Düngung“, 23. Auflage 2013, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15 - 17,

24768 Rendsburg, als Berechnungsgrundlage für die Düngeplanung verbindlich zu Grunde zu legen.

(3) Auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen. Die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen. Nach Mais und Rüben ist abweichend von Satz 1 auch die Bodenruhe zulässig. Der Umbruch einer Untersaat oder Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen. Erfolgt nach der Ernte der Hauptfrucht keine Herbstbestellung mit einer Hauptfrucht, ist eine Bodenbearbeitung bis zu einer Bodentiefe von maximal 10 cm nur zulässig, wenn anschließend eine Zwischenfrucht ausgebracht wird.

§ 9

Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von Grünland

(1) Die Ermittlung des Stickstoffbedarfs für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes (Grünland mit reiner Schnittnutzung, Mähweiden und Weiden) richtet sich nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Anlage 1 der Düngeverordnung. Die hierzu ergangenen konkretisierenden „Richtwerte für die Düngung“, 23. Auflage 2013, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15 - 17, 24768 Rendsburg, sind der Ermittlung verbindlich zu Grunde zu legen.

(2) Zum Umbruch von Ackergrünland dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden.

§ 10

Erwerbsgartenbau

Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnereikulturen genutzt werden, ist § 7 Abs. 7 Satz 1 nicht anzuwenden. Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten Formblattes eine Quartier-Datei zu fertigen; § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 11

Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 entscheidet auf Antrag die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Nordfriesland. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt. § 12 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Ausnahmen

Die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 sowie §§ 7 bis 9 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Ge- oder Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 11 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG bleibt unberührt.

§ 13

Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83, § 110 Abs. 1 LWG und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen wer-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. November 2013

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

den, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a Buchst. a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 Abs. 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 11 vornimmt,
2. eine gemäß § 4 Abs. 2, § 5, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5, § 7 Abs. 6 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 verbotene oder für nur beschränkt zulässig erklärte Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 12 vornimmt,
3. die gemäß § 7 Abs. 1 bis 5, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 9 einzuhaltenden Grenz- und Anrechnungswerte bei der Stickstoffdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht berücksichtigt oder überschreitet oder
4. gegen die gemäß § 8 Abs. 3 geltenden Bewirtschaftungsvorgaben verstößt.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 2 kein Anlagenkataster erstellt oder
2. der Vorschrift des § 7 Abs. 7 oder § 10 über die Führung einer Schlagkartei oder Quartier-Datei zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 15

Ausgleich

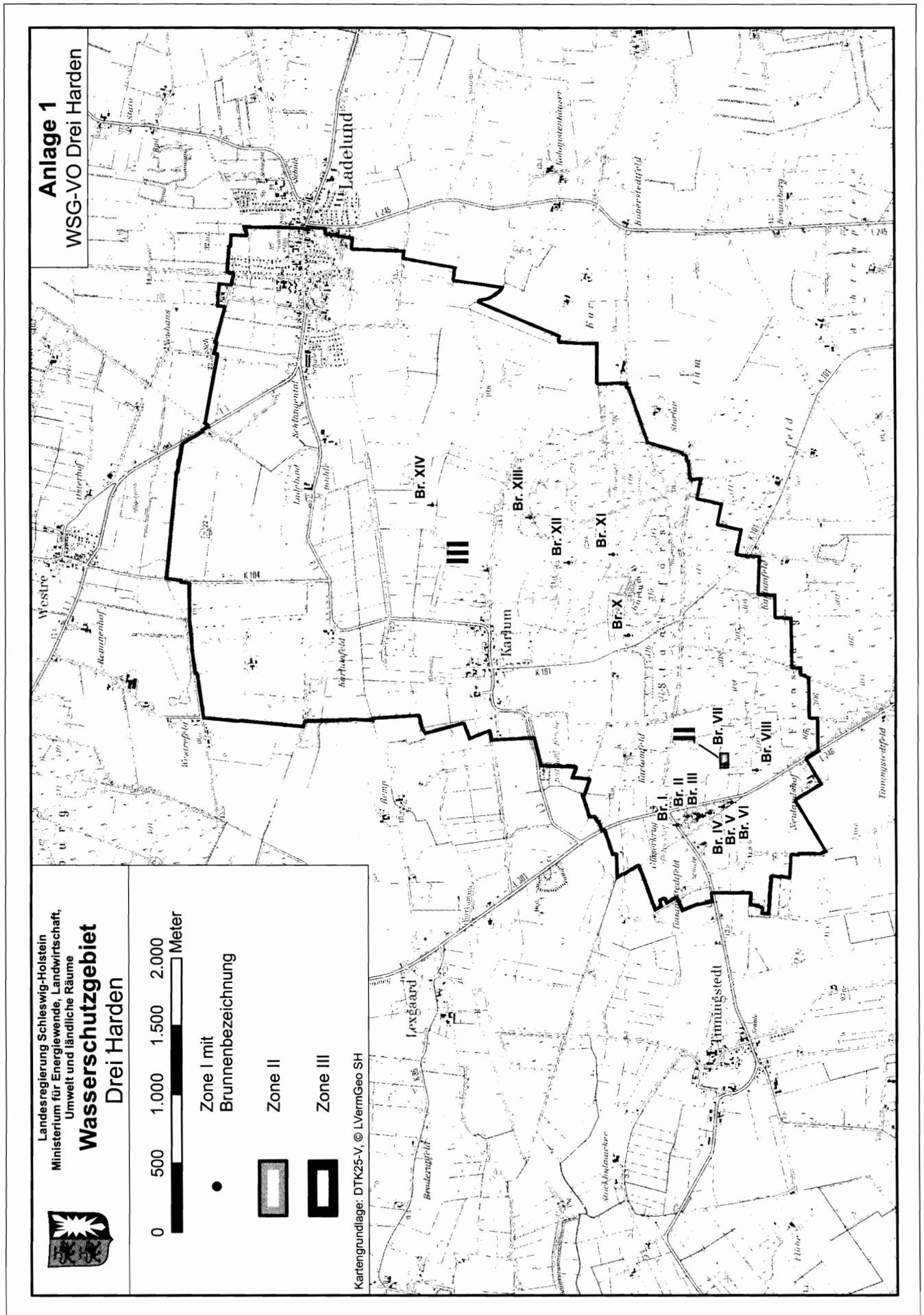
Soweit diese Verordnung Handlungspflichten begründet oder erhöhte Anforderungen festsetzt, gilt für den Ausgleich der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile (§ 52 Abs. 5 WHG, § 104 LWG) die Ausgleichsverordnung vom 24. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 515).

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung Drei Harden vom 30. September 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 248)^{*)} außer Kraft.

^{*)} GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-36



Einzelanschlagzeichnung für Acker- und Grünlandnutzung (Teil 1)

Anlage 2, Seite 1
WSG-Verordnung Drei Harden

Wasserversorgungsunternehmen:

Betrieb:	Erntejahr:	Wasserschutzgebiet:		Schutzzone:
Schlagname:	Feldblock:	Bodenart:	Humus:	Nettofläche: ha
Kulturart:	Saattermin (FrühSaat):	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Vorfrucht:	Zwischenfrucht:	Ein Ertrag der letzten beiden Ernten der Hauptkulturart: dt/ha		

Berechnung des Stickstoffbedarfs (gemäß § 3 DüV, Anlagen 1 bis 3 DüV, Anlagen 1 bis 3 DüV und § 8 Abs. 2 bis 5 und § 10 Abs. 1)

Ackernutzung:	kg N/ha
Weiden, Weiden auf Moorböden:	kg N/ha
Grünland Schnittnutzung und Mähweide:	kg N/ha
ggf. Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 DüV	Begründung:
abzüglich Anrechnungen:	N-Nachlieferung aus Vorkultur einschl. Umbruchmaßnahmen von Grünland, kg N/ha
	N-Nachlieferung aus org. Dünger Vorjahr kg N/ha
Zulässige Stickstoff-Düngemenge im WSG (organisch und mineralisch) kg N/ha	

Organische Düngung (Stickstoff-Anrechnung: flüssige org. Nährstoffträger: gemäß DüV im Aufbringungsjahr + 20% im Folgejahr (ausgenommen Jauche), feste org. Nährstoffträger: 50% im Aufbringungsjahr)

Datum	Düngerart	(kg N/dt; m³)	Düngermenge (m³ bzw. dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
				kg N/ha

Mineralische Düngung (Stickstoff-Anrechnung: mineralische Dünger 100%)

Datum	Düngerart	Düngermenge (m³ bzw. dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
			kg N/ha

Gesamtdüngemenge (organisch + mineralisch):

kg N/ha

Einzelschlagaufzeichnung für Acker- und Grünlandnutzung (Teil 2)

Anlage 2, Seite 2
WSG-Verordnung Drei Hadden

Erntemengen/ -entzüge Ackernutzung

Korn / Rube / Knolle (FM; TM bei Silomais)		Abfuhr Stroh/ Blatt	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Gesamtertrag/Schlag:	dt	Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß DüV	
Ertrag pro ha:	x	kg N/dt	Stickstoffentzug durch Ernte kg N/ha

Erntemengen/ -entzüge Grünland Schnittnutzung

	Ertrag / Schlag	Ertrag dt TM/ha	Stickstoffentzug*
1. Schnitt			kg N/dt TM
2. Schnitt			kg N/dt TM
3. Schnitt			kg N/dt TM
4. Schnitt			kg N/dt TM
Gesamtertrag:		dt TM	kg N/ha

* Sofern keine Ergebnisse aus eigenen Futtermittelanalysen (N-Gehalt = Rohproteingehalt/6,25) vorliegen, ist der N-Gehalt von 2,5 kg N /dt ha heranzuziehen

Schlagbezogene Stickstoffbilanz

Gesamtdüngemenge (organisch + mineralisch) s. Seite 1	(Stickstoff-Zufuhr)	kg N/ha
abzüglich Stickstoffentzug	(Stickstoff-Abfuhr)	kg N/ha
Differenz Stickstoff Zufuhr/Abfuhr:		kg N/ha

Ausbringung der Winterbegrünung (Zwischenfrüchte, Untersaat)

Aussaattermin:

Aufwandmenge (kg/ha):

Art der Winterbegrünung
Zwischenfruchtart:
Untersaatenart:

Etablierung der Winterbegrünung

Zwischenfrucht
 Aktive Begrünung nach frühräumender Hauptfrucht (Getreide, Raps), Drillsaat
 Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rügen), Drillsaat
 Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rügen), Schleudersreuer
 Aktive Untersaat in Mais und Getreide

Selbstbegrünung
.....
 Bodenruhe (nur zulässig für späträumende Kulturarten nach dem 10. Oktober (Mais, Zuckerrüben))

¹ Die Aussaatstärken (Mindestmengen) haben gemäß der Broschüre „Zwischenfrüchte für Futtermutzung und Gründüngung“ (Verband der Landwirtschaftskammern) oder an den Anbauempfehlungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zu erfolgen (Saatgutnachweis ist erforderlich.)

Anlage 2, Seite 3
 WSG-Verordnung Drei
 Harden

Eingesetzte Pflanzenschutzmittel

Datum	Maßnahme gegen	Wirkstoff und Handelsname	Aufwandmenge (kg/ha)

**Landesverordnung
zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung^{*)}**

Vom 8. November 2013

Aufgrund des § 329 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 629), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. November 2013

Andreas Breitner
Innenminister

In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend für Zweckverbände, die sich ausschließlich aus amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes zusammensetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

^{*)} Ändert LVO vom 11. November 2005, GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 114-0-3

**Landesverordnung
über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**

Vom 13. November 2013

GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 707-5-11

Aufgrund

1. § 20 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie die folgenden §§ 1 bis 5 und 8 bis 11;
2. § 18 Abs. 1 Satz 4 TTG verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 6, 7 und 11:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren und die Umsetzung der Berücksichtigung sozialer Kriterien gemäß § 18 Abs. 1 TTG.

§ 2

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Auftraggeber nach § 2 Abs. 1 TTG („Auftraggeber“) haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Bestimmungen des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BANz. Nr. 196 a vom 29. Dezember 2009, ber. BANz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755) anzuwenden. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich (§ 4) keine Anwendung.

(2) Eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 50.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VOL/A ist zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 25.000 Euro. Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 VOL/A bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3

Vergabe von Bauleistungen

Auftraggeber haben bei der Vergabe von Bauaufträgen die Bestimmungen des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2012 (BANz. Nr. 155 a vom 15. Oktober 2009, letzte Änderung BANz. AT vom 13. Juli 2012 B3) anzuwenden. Bauaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 2.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Satz 1 und 2 finden auf Aufträge im Sektorenbereich (§ 4) keine Anwendung.

§ 4

Aufträge unterhalb der Schwellenwerte
im Sektorenbereich

(1) Soweit der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte nach § 1 Abs. 2 der Sektorenverordnung (SektVO) vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), nicht erreicht, ist die Sektorenverordnung mit Ausnahme des § 12 Abs. 5, § 17, § 29 Abs. 5 sowie der §§ 32 und 33 entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind ausreichende Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung sowie § 3 Abs. 3 und 5 VOB/A und § 100 b Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl I S. 1750), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), gelten entsprechend. Im Fall von Bauaufträgen findet § 21 VOB/A Anwendung. Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber der Europäischen Kommission bestehen nicht. Der Verzicht auf eine Bekanntmachung ist neben den in § 6 Abs. 2 SektVO genannten Voraussetzungen auch zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 50.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 200.000 Euro bei Bauaufträgen. Von der entsprechenden Anwendung ausgenommen ist die Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen.

§ 5

Schätzung der Auftragswerte

(1) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.

(2) Die Schätzung erfolgt nach § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854). Für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt dies entsprechend.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen haben Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000 Euro darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 Abs. 1 TTG) festgelegten Mindeststandards gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 TTG gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Hinwirkung umfasst die zu dokumentierende Prüfung, ob die zu beschaffende Leistung sensible Waren enthalten kann, die dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen und nicht nur unwesentlicher Bestandteil der Dienst-, Liefer- oder Bauleistung sind, und

gegebenenfalls die Prüfung, ob für diese Waren mindestens ein Zertifikat, Siegel oder ein sonstiges Bescheinigungsverfahren für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen existiert. In diesem Fall fordern Auftraggeber anhand des Formblatts „Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG)“ (Anlage) mindestens von der für den Zuschlag vorgesehenen Bieterin oder von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter eine Erklärung und einen geeigneten Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, sofern die von ihm angebotene Leistung eine oder mehrere sensible Waren enthält, die in Afrika, Asien, Lateinamerika und/oder Südamerika gewonnen oder hergestellt worden sind.

(2) Als sensible Waren gelten:

1. Bekleidung (z.B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z.B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe),
2. Stoffe und Textilwaren (z.B. Vorhangstoffe, Teppiche),
3. Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
4. Lederwaren, Gerbprodukte (z.B. Botentaschen),
5. Spielwaren,
6. Sportartikel (z.B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör),
7. Holz und Holzprodukte,
8. Naturstein,
9. Agrarprodukte (z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft).

(3) Gibt die Bieterin oder der Bieter die aufgrund des Absatzes 1 geforderten Erklärungen und Nachweise nicht fristgerecht oder unvollständig unter Berücksichtigung einer Nachforderung nach den Bestimmungen der VOB/A, VOL/A oder Sektorenverordnung ab, ist sein Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen.

§ 7

Beschaffung von fair gehandelten Waren

Im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechtes kann der öffentliche Auftraggeber beschließen, fair gehandelte Waren zu beschaffen. „Fairer Handel“ bedeutet die Erhöhung der Chancen für wirtschaftlich benachteiligte Produzenten durch Zahlung eines fairen Preises unter Sicherstellung sozialverträglicher Arbeitsbedingungen, Transparenz und Umweltschutz. Zu diesem Zweck bestimmt er in der Leistungsbeschreibung transparente und diskriminierungsfreie Kriterien, anhand derer der faire Handel bewertet werden soll.

§ 8

Ausgeschlossene Personen

§ 16 VgV ist anzuwenden. Für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt dies entsprechend.

§ 9

Angepasste Wertgrenzen, Transparenz

(1) Bis zum 31. Dezember 2015 gelten folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 ist die beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro;
2. abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 ist die freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro;
3. abweichend von § 3 ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 3 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro;
4. abweichend von § 3 ist eine freihändige Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes in Höhe von 100.000 Euro;
5. abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 5 ist der Verzicht auf eine Bekanntmachung zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro bei Bauaufträgen.

(2) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000 Euro und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Name des beauftragten Unternehmers.

(3) Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000 Euro nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren. Diese Information ist mindestens sechs Monate vorzuhalten und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mailadresse des Auftraggebers,
2. gewähltes Vergabeverfahren,
3. Auftragsgegenstand,
4. Ort der Ausführung,
5. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,
6. voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

§ 10

Übergangsbestimmung

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 3. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 524)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 13), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-3

**Landesverordnung
zur Änderung der Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz^{*)}**

Vom 16. November 2013

Aufgrund des § 53 Abs. 7 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung-Mitbestimmungsgesetz vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 766), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

1. In § 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

^{*)} Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-7

**Landesverordnung
zur Änderung der Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein^{*)}**

Vom 16. November 2013

Aufgrund des § 91 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 769) wird

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

- wie folgt geändert:
- § 50 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

^{*)} Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-8

**Landesverordnung
zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung^{*)}**

Vom 16. November 2013

Aufgrund des § 68 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Sonderurlaubsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 836), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl.

Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S.424), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386)“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2008

^{*)} Ändert LVO vom 9. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-153

(BGBl. I S. 1300)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3227)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 516)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275)“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2013

Torsten Albig
Ministerpräsident

3. § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 2; aufgrund von § 35 Abs. 6 LNatSchG verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die folgenden Artikel 1 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 2:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 41 LNatSchG“ durch die Worte „§ 59 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)“

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2013

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 32 LNatSchG“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 bis 4 und 5 Nr. 2 LNatSchG“ durch die Worte „§ 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 bis 4 und 5 Nr. 2 LNatSchG“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 bis 4 LNatSchG“ durch die Worte „§ 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 1 werden die Worte „von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten“ durch die Angabe „des 17. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2013 in Kraft.

¹⁾ Ändert LVO vom 8. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-229

**Landesverordnung
zur Änderung der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung¹⁾**

Vom 19. November 2013

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Bergbehörden vom 30. September 1942 in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 57 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 18. Juni 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), Zuständigkeiten

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2013

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

¹⁾ Ändert LVO vom 4. Dezember 1989, GS Schl.H. II, Gl. Nr. 200-0-192

²⁾ GS Schl.H. II, Gl. Nr. 750-8-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Brandverhütungsschauverordnung^{*)}**

Vom 20. November 2013

Aufgrund des § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

§ 8 Satz 2 der Brandverhütungsschauverordnung vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. November 2013

Andreas Breitner
Innenminister

^{*)} Ändert LVO vom 4. November 2008, GS Schl.H. II, Gl. Nr. 2131-2-5

und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit durch diese Verordnung oder durch andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen als Bergamt und Oberbergamt für die Durchführung der Vorschriften des Bundesberggesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zuständig.“

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung über die Bergbehörden des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 1954 in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182)²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Angabe „am 31. Dezember 2013“ wird durch die Angabe „mit Ablauf des 30. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Heißluftballonverordnung^{*)}**

Vom 20. November 2013

Aufgrund des § 175 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 68

der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

§ 3 der Heißluftballonverordnung vom 4. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2013“ wird durch die Angabe „30. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. November 2013

Andreas Breitner
Innenminister

^{*)} Ändert LVO vom 4. August 2009, GS Schl.H. II, Gl. Nr. 2011-0-19

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene

16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich

zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A

Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

03232 PVSt



Recht für Deutschland GmbH

Postfach 4849

65038 Wiesbaden